

**Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
(Personalvorsorgereglement; PVR)**

Inhalt

Seite

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Rechtsform und Zweck	1
Art. 3 Selbstständigkeitsbereich und rechtlicher Rahmen	1
Art. 4 Anschluss anderer Organisationen	2
Art. 5 Versicherte der PVK	2
2. Titel: Vorsorgepläne	3
Art. 6 Planangebot der PVK	3
Art. 7 Art der Leistungen	3
Art. 8 Beitragsprimat	4
Art. 9 Rentenalter	4
3. Titel: Vorsorgevermögen und Finanzierung	4
1. Kapitel: Vorsorgevermögen und Leistungsgarantie der Stadt Bern	4
Art. 10 Bildung des Vorsorgevermögens	4
Art. 11 Teilkapitalisierung und Leistungsgarantie	4
Art. 12 Übergang zur Vollkapitalisierung und Aufhebung der Leistungsgarantie	5
2. Kapitel: Beiträge	5
Art. 13 Beitragsarten und -berechnung	5
Art. 14 Versicherter Lohn	5
Art. 15 Sparbeiträge	6
Art. 16 Risikobeiträge, Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente und Verwaltungskostenbeiträge	7
Art. 17 Beitragsaufteilung	7
3. Kapitel: Massnahmen bei Unterschreiten des Finanzierungspfades	7
Art. 18 Sanierungsmassnahmen	7
4. Titel: Organisation	8
1. Kapitel: Organe	8
Art. 19 Führung und Verwaltung	8
2. Kapitel: Verwaltungskommission	8
Art. 20 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	8
Art. 21 Aufgaben	9
3. Kapitel: Anlagekomitee	9
Art. 22 Wahl und Amtsdauer	9
Art. 23 Aufgaben	9

4. Kapitel: Geschäftsleitung	10
Art. 24 Geschäftsleitung	10
5. Titel: Personal	10
Art. 25 Arbeitsverhältnis	10
6. Titel: Datenschutz	10
Art. 26 Datenschutz	10
7. Titel: Städtische Behörden	10
Art. 27 Stadtrat	10
Art. 28 Gemeinderat	11
Art. 29 Anhörung	11
8. Titel: Rechtspflege	11
Art. 30 Verfahren und Rechtsschutz	11
9. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
1. Kapitel: Anschlussverträge	11
Art. 31 Anschlussverträge	11
2. Kapitel: Ausfinanzierung der PVK	11
Art. 32 Finanzierungsplan	11
Art. 33 Massnahmen zur Erreichung des Finanzierungsplans	12
3. Kapitel: Übergangsregelungen für die versicherten Mitarbeitenden	12
Art. 34 Anfangssparguthaben	12
Art. 35 Individuelle Übergangseinlage	12
Art. 36 Höhe der Übergangseinlage	12
Art. 37 Ausrichtung der Übergangseinlage	13
Art. 38 Zinsgarantie	13
4. Kapitel: Übergangsbestimmung für die Rentenbeziehenden	14
Art. 39 Garantie der laufenden Renten	14
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	14
Art. 40 Aufhebung von Erlassen	14
Art. 41 Inkrafttreten	14

**Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
(Personalvorsorgeverordnung; PVV)**

Inhalt

Seite

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	15
Art. 1 Zweck	15
Art. 2 Beginn und Ende der Versicherung	15
Art. 3 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	16
Art. 4 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen	16
Art. 5 Informationspflichten der PVK	17
2. Titel: Finanzierung	17
Art. 6 Sparkonto und Sparguthaben	17
Art. 7 Spargutschriften	18
Art. 8 Eintrittsleistung und Einkauf von Leistungen	18
Art. 9 Beiträge der versicherten Mitarbeitenden	20
Art. 10 Beiträge der Arbeitgeberinnen	20
Art. 11 Freiwillige Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden	20
Art. 12 Beitragsinkasso	21
3. Titel: Vorsorgeleistungen	21
1. Kapitel: Allgemeines	21
Art. 13 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen	21
Art. 14 Form der Leistungen	21
Art. 15 Auszahlung der Leistungen	22
Art. 16 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	22
Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	22
Art. 18 Vorleistungen	23
Art. 19 Überentschädigung und Koordination der Leistungen	23
Art. 20 Kürzung und Verweigerung von Leistungen	24
Art. 21 Haftung Dritter	24
Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	24
2. Kapitel: Altersleistungen	24
Art. 23 Anspruch auf Altersrente	24
Art. 24 Höhe der Altersrente	25
Art. 25 Auskauf von Rentenkürzungen	25
Art. 26 AHV-Überbrückungsrente	26
Art. 27 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente	27
3. Kapitel: Invalidenleistungen	28
Art. 28 Anspruch auf Invalidenrente	28
Art. 29 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente nach Massnahmen zur Wiedereingliederung	29
Art. 30 Höhe der Invalidenrente	30
Art. 31 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Berufsinvalidenleistungen	31
Art. 32 Höhe der Berufsinvalidenleistungen	31

Art. 33	Beginn, Ende und Koordination der Leistungen bei Berufsinvalidität	31
Art. 34	Finanzierung der Leistungen bei Berufsinvalidität.....	32
4. Kapitel: Kinderrenten		32
Art. 35	Anspruch auf Alters- oder Invaliden-Kinderrenten.....	32
Art. 36	Höhe der Kinderrente	32
5. Kapitel: Hinterlassenenleistungen		32
Art. 37	Anspruch auf Ehegattenrente	32
Art. 38	Höhe von Ehegattenrente und Kapitalabfindung	33
Art. 39	Anspruch auf Lebenspartnerrente.....	33
Art. 40	Höhe der Lebenspartnerrente.....	34
Art. 41	Anspruch der geschiedenen Ehegatten	34
Art. 42	Anspruch auf Waisenrente	35
Art. 43	Höhe der Waisenrente.....	35
6. Kapitel: Todesfallkapital		35
Art. 44	Anspruchsberechtigte.....	35
Art. 45	Höhe des Todesfallkapitals	36
7. Kapitel: Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft		36
Art. 46	Allgemeine Bestimmungen	36
Art. 47	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung vor Eintritt des Vorsorgefalls	37
Art. 48	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente vor dem ordentlichen Rentenalter	37
Art. 49	Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens.....	38
Art. 50	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente	38
4. Titel: Austrittsleistung		38
Art. 51	Anspruch auf die Austrittsleistung	38
Art. 52	Verwendung der Austrittsleistung	39
Art. 53	Höhe der Austrittsleistung	39
Art. 54	Barauszahlung	40
5. Titel: Wohneigentumsförderung (WEF)		40
Art. 55	Vorbezug und Verpfändung.....	40
Art. 56	Rückzahlung des Vorbezugs	41
Art. 57	Weitere Bestimmungen zum Vorbezug	41
6. Titel: Spezielle Vorsorgeverhältnisse		42
Art. 58	Versicherung bei unbezahltem Urlaub	42
Art. 59	Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohns	42
Art. 59a	Weiterversicherung von arbeitslosen Versicherten	42
Art. 60	Rentenaufschub und Weiterführung der Vorsorge	43
7. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen		45
Art. 61	Vorsorgefälle bei Inkrafttreten dieser Verordnung.....	45
Art. 62	Individuelle Übergangseinlage.....	45
Art. 63	Unbezahlter Urlaub	45
Art. 64	Rückwirkende Mutationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung	46
Art. 65	Weiterversicherung	46

Art. 66	Abweichende Vorsorgepläne	46
Art. 67	Übergangsregelung für Frauen	46
Art. 68	Individuelles Sparkonto	46
Art. 68a	Senkung des Umwandlungssatzes auf den 1. Januar 2019.....	47
Art. 68b	Wechsel zur Vollkapitalisierung.....	47
Art. 69	Inkrafttreten	48
Änderungen		48
Anhänge		
Anhang 1:	Parameter, Zins-, Umwandlungs- und Kürzungssätze.....	50
Anhang 2:	Reglementarische Vorsorgepläne	53
Anhang 3:	Vorsorgeplan A1/65.....	63
Anhang 4:	Kosten und Gebühren	72

Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

(Personalvorsorgereglement; PVR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993² über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze und Eckwerte für die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) fest.

² Es enthält gemäss Artikel 50 Absatz 2 BVG⁴ die wesentlichen Bestimmungen über die Finanzierung der PVK.

Art. 2 Rechtsform und Zweck

¹ Die PVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz in Bern und ist im Handelsregister eingetragen.

³ Sie versichert Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Stadt Bern sowie der angeschlossenen Organisationen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie führt die berufliche Vorsorge gemäss BVG⁵ und FZG⁶ durch und ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie kann überobligatorische Leistungen erbringen.

⁴ Sie richtet ihr Handeln nach sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit aus.

Art. 3 Selbstständigkeitsbereich und rechtlicher Rahmen

¹ Die PVK ist im Rahmen dieses Reglements in der Gestaltung ihrer Leistungen und deren Finanzierung wie auch in ihrer Organisation frei.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BVG; SR 831.40

² Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz; FZG; SR 831.42

³ Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; GO; SSSB 101.1

⁴ SR 831.40

⁵ SR 831.40

⁶ SR 831.42

² Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement oder die Verordnungen der PVK keine eigenen Vorgaben enthalten.

³ Die PVK erlässt im Rahmen dieses Reglements Verordnungen, insbesondere

- a. zur Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren Finanzierung¹,
- b. zur Organisation²,
- c. zur Teilliquidation³,
- d. zu den Rückstellungen und Reserven⁴,
- e. zur Vermögensbewirtschaftung⁵,
- f. zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission⁶.

Art. 4 Anschluss anderer Organisationen

¹ Die PVK kann die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden folgender Organisationen aufnehmen:

- a. Organisationen, die mit der Stadt in ständiger und enger Verbindung stehen, namentlich die Anstalten der Stadt;
- b. andere Organisationen, die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erbringen, wie solche in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Energie, Kultur, Verkehr und Tourismus;
- c. Gemeinden, Burgergemeinden und Kirchgemeinden.

² Mittels Anschlussverträgen sind die Organisationen gemäss Absatz 1 zu verpflichten, ihre Mitarbeitenden nach dem Personalvorsorgereglement und den Personalvorsorgeverordnungen zu versichern sowie die finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen als Arbeitgeberinnen auferlegt sind oder für die sie nach Massgabe von Artikel 11 Absatz 3 dieses Reglements aufzukommen haben.

³ Anschlussverträge können nur aufgelöst werden, wenn neben den versicherten Mitarbeitenden auch die Rentenbeziehenden der angeschlossenen Organisation die PVK verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

Art. 5 Versicherte der PVK

¹ Versicherte der PVK sind die

- a. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Stadt Bern;

¹ Verordnung vom 1. Dezember 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Personalvorsorgeverordnung; PVV

² Verordnung vom 22. Oktober 2018 über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Personalvorsorge-Organisationsverordnung; PVOV

³ Verordnung vom 6. September 2018 zur Teilliquidation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Teilliquidationsverordnung; TLV

⁴ Verordnung vom 6. September 2018 zu den Rückstellungen und Reserven der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Rückstellungs- und Reservenverordnung; RRV

⁵ Verordnung vom 22. Oktober 2018 über die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Anlageverordnung; AVO

⁶ Verordnung vom 6. September 2018 über die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Vertretungsverordnung PVK; PVANV

- b. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern;
- c. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der angeschlossenen Organisationen;
- d. amtierenden und weiter versicherten Mitglieder des Gemeinderats, soweit in einem Vorsorgereglement des Stadtrats keine besonderen Regelungen aufgestellt sind.

² Nicht versichert sind Mitarbeitende,

- a. deren massgebender Lohn die Eintrittsschwelle des BVG¹ nicht übersteigt;
- b. die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen;
- c. die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit nach BVG² versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV)³ Anspruch auf eine volle Rente haben;
- e. für Lohnanteile, die sie bei anderen, der PVK nicht angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erzielen.

³ Die PVK kann in Absprache mit den angeschlossenen Organisationen einzelne Personalgruppen von der Versicherung ausnehmen, wenn sie diese vorübergehend bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften versichern.

⁴ Die PVK kann Personen, die voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, auf Gesuch hin von der Versicherung befreien.

⁵ Die PVK versichert Personen auf deren Antrag hin, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG⁴ nicht übersteigt, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht.

2. Titel: Vorsorgepläne

Art. 6 Planangebot der PVK

¹ Die PVK bietet für die versicherten Mitarbeitenden einen Standardvorsorgeplan an.

² Die PVK kann aus sachlichen Gründen und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots für einzelne Versichertenkategorien abweichende Vorsorgepläne anbieten.

³ Die PVK kann für die versicherten Mitarbeitenden der angeschlossenen Organisationen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Reglements vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne anbieten.

⁴ Die PVK kann zu jedem Vorsorgeplan eine Sparvariante Plus und eine Sparvariante Minus vorsehen, bei denen die versicherten Mitarbeitenden gegenüber dem Standardvorsorgeplan (Sparvariante Basis) jeweils 2 Beitragsprozente mehr oder weniger für die Altersvorsorge ansparen.

Art. 7 Art der Leistungen

¹ Die PVK richtet im Standardvorsorgeplan folgende Leistungen aus:

¹ SR 831.40

² SR 831.40

³ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; IVG; SR 831.20

⁴ SR 831.40

153.21

- a. Altersleistungen: Altersrente, AHV¹-Überbrückungsrente, Alters-Kinderrente;
- b. Invalidenleistungen: Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente;
- c. Hinterlassenenleistungen: Ehegatten- oder Lebenspartnerschaftsrente, Waisenrente;
- d. Todesfallkapital.

² Bei Berufsinvalidität kann die PVK eine entsprechende Berufsinvalidenrente und eine IV²-Ersatzrente unter der Voraussetzung ausrichten, dass die Kosten der entsprechenden Leistungen vollständig durch die jeweilige Arbeitgeberin übernommen werden.

³ Die PVK richtet Austrittsleistungen aus, wenn versicherte Mitarbeitende die Kasse verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt.

⁴ Die Mindestleistungen nach BVG³ werden in jedem Fall gewährt.

Art. 8 Beitragsprimat

¹ Die Altersleistungen der PVK richten sich nach dem Alterskapital, das von den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen mittels Sparbeiträgen und Einkäufen angespart und von der PVK verzinst wird.

² Das Alterskapital wird im Vorsorgefall mit dem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

Art. 9 Rentenalter

Die PVK bietet in den Vorsorgeplänen ein flexibles Rentenalter im Rahmen des BVG⁴ an.

3. Titel: Vorsorgevermögen und Finanzierung

1. Kapitel: Vorsorgevermögen und Leistungsgarantie der Stadt Bern

Art. 10 Bildung des Vorsorgevermögens

Das Vorsorgevermögen der PVK wird durch die Beiträge der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden, durch die Freizügigkeitsleistungen und die freiwilligen Einkäufe, die Erträge aus den Vermögensanlagen und durch weitere Einnahmen geäufnet.

Art. 11 Teilkapitalisierung und Leistungsgarantie

¹ Die Verpflichtungen der PVK sollen langfristig vollständig durch das vorhandene Vermögen gedeckt sein. Bis dahin wird die PVK im System der Teilkapitalisierung geführt und im Rahmen eines Finanzierungsplans ausfinanziert.

² Die Stadt Bern als öffentlich-rechtliche Körperschaft garantiert die Leistungen der PVK, soweit das BVG⁵ dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.

³ Die angeschlossenen Organisationen beteiligen sich an den Kosten allfälliger Garantieleistungen für ihre versicherten Mitarbeitenden und ihre Rentenbeziehenden.

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Eidgenössische Invalidenversicherung

³ SR 831.40

⁴ SR 831.40

⁵ SR 831.40

⁴ Bei Aufhebung von Anschlussverträgen oder gruppenweisen Austritten von versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden aus der PVK übernimmt die austretende Organisation für ihre austretenden versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden alle im Austrittszeitpunkt bestehenden versicherungstechnischen Fehlbeträge.

⁵ Sanierungsmassnahmen der PVK gehen der Leistungsgarantie vor.

Art. 12 Übergang zur Vollkapitalisierung und Aufhebung der Leistungsgarantie

¹ Sobald die PVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss BVG¹ erfüllt, richtet sich die Finanzierung nach dem System der Vollkapitalisierung.

² Die Leistungsgarantie der Stadt Bern entfällt, sobald die PVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und drei Jahre in Folge die gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung² erforderlichen Wertschwankungsreserven erreicht hat.

³ Sobald sich die Finanzierung der PVK nach dem System der Vollkapitalisierung richtet, weist die PVK mindestens die Hälfte des Ertragsüberschusses den Wertschwankungsreserven zu, bis die Leistungsgarantie entfällt.

2. Kapitel: Beiträge

Art. 13 Beitragsarten und -berechnung

¹ Die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden leisten:

- a. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen;
- b. Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, Beiträge für die AHV³-Überbrückungsrente sowie Verwaltungskostenbeiträge;
- c. Sanierungsbeiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans.

² Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden auf der Grundlage des versicherten Lohns berechnet.

Art. 14 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag, mindestens jedoch dem minimalen koordinierten Lohn gemäss BVG⁴. Sind versicherte Mitarbeitende weniger als ein Jahr angestellt, gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würden.

² Der Koordinationsbetrag entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge:

- a. 30 Prozent des Jahresgrundlohns;
- b. 7/8 des Höchstbetrages der AHV⁵-Rente, multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad in Hundertsteln.

³ Im Rahmen von Artikel 6 Absatz 3 dieses Reglements kann die PVK mit angeschlossenen Organisationen in den Anschlussverträgen abweichende, für die Kasse jedoch kostenneutrale Regelungen vereinbaren.

¹ Artikel 65 ff. BVG; SR 831.40

² RRV

³ Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁴ SR 831.40

⁵ Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁴ Die PVK legt in Absprache mit den jeweiligen Arbeitgeberinnen die versicherten Lohnbestandteile fest.

⁵ Sinkt der massgebende Jahreslohn von versicherten Mitarbeitenden vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen oder vereinbarten Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin oder während der Dauer des Bezugs eines Krankentaggeldes aufrechterhalten.

⁶ Der massgebende Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG¹ beschränkt. Haben versicherte Mitarbeitende mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe all ihrer AHV²-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Beschränkung, müssen sie die PVK über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Art. 15 Sparbeiträge

¹ Die gesamten Sparbeiträge von Arbeitgeberinnen und versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach folgender Tabelle:

Alter	Sparbeitrag in Prozenten des versicherten Lohns	Alter	Sparbeitrag in Prozenten des versicherten Lohns
23	14.0	45	25.0
24	14.5	46	25.5
25	15.0	47	26.0
26	15.5	48	26.5
27	16.0	49	27.0
28	16.5	50	27.5
29	17.0	51	28.0
30	17.5	52	28.5
31	18.0	53	29.0
32	18.5	54	29.5
33	19.0	55	30.0
34	19.5	56	30.5
35	20.0	57	31.0
36	20.5	58	31.5
37	21.0	59	32.0
38	21.5	60	32.5
39	22.0	61	33.0
40	22.5	62	33.5
41	23.0	63	34.0
42	23.5	64	34.5
43	24.0	65	35.0
44	24.5		

² Die PVK kann für versicherte Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr vollendet haben, tiefere Sparbeiträge als in Absatz 1 festlegen.

³ Die PVK kann für Vorsorgepläne gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements andere Sparbeiträge als in Absatz 1 vorsehen.

¹ SR 831.40

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁴ Die PVK kann von den Sparbeiträgen gemäss Absatz 1 maximal um 2 Beitragsprozente nach oben oder unten abweichen, wenn das ursprüngliche Leistungsziel des Standardvorsorgeplans über 3 Jahre um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird.

⁵ Die Sparbeiträge werden dem Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden vollumfänglich gutgeschrieben.

Art. 16 Risikobeiträge, Beiträge für die AHV¹-Überbrückungsrente und Verwaltungskostenbeiträge

¹ Die Höhe der Risikobeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten.

² Die PVK legt die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge innerhalb einer Bandbreite von 2.5 Prozent bis 3.5 Prozent des versicherten Lohns fest.

³ Die PVK legt den Beitrag für die AHV²-Überbrückungsrente auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge innerhalb einer Bandbreite von 0.4 Prozent bis 0.8 Prozent des versicherten Lohns fest.

Art. 17 Beitragsaufteilung

¹ Im Standardvorsorgeplan tragen die Arbeitgeberinnen mindestens 55 und höchstens 65 Prozent der gesamten Sparbeiträge.

² Die angeschlossenen Organisationen können in den Anschlussverträgen einen höheren Anteil übernehmen.

³ Die Arbeitgeberinnen tragen höchstens die Hälfte der Kosten für die AHV³-Überbrückungsrente.

⁴ Die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge werden vollumfänglich durch die Arbeitgeberinnen geleistet.

3. Kapitel: Massnahmen bei Unterschreiten des Finanzierungspfades

Art. 18 Sanierungsmassnahmen

¹ Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere die vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, erarbeitet die PVK einen Sanierungsplan.

² Der Sanierungsplan ist zu befristen und enthält die vom BVG⁴ vorgesehenen Massnahmen. Er kann für die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen Sanierungsbeiträge vorsehen. Die gesamten Sanierungsbeiträge betragen maximal 5 Prozent des versicherten Lohns.

³ Die Arbeitgeberinnen beteiligen sich an der Sanierung des fehlenden Vorsorgekapitals ihrer versicherten Mitarbeitenden zu mindestens 50 Prozent, an jener ihrer Rentenbeziehenden im vollen Umfang.

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

³ Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁴ SR 831.40

⁴ Werden Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden tiefer verzinst, als zum Zinssatz im Rahmen der Zinsgarantie gemäss Artikel 38 dieses Reglements, wird der Differenzbetrag den versicherten Mitarbeitenden als ihr Beitrag an den Sanierungsmassnahmen angerechnet.

4. Titel: Organisation

1. Kapitel: Organe

Art. 19 Führung und Verwaltung

Die PVK verfügt über folgende Organe:

- a. die Verwaltungskommission;
- b. das Anlagekomitee;
- c. die Geschäftsleitung.

2. Kapitel: Verwaltungskommission

Art. 20 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus zwölf oder vierzehn Mitgliedern. Die Verwaltungskommission legt die Grösse durch Beschluss fest.

² Die Mitglieder vertreten je zur Hälfte die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden.

³ Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen haben zusammen Anspruch auf mindestens je zwei Mitglieder der Vertretung der Arbeitnehmenden und der Vertretung der Arbeitgeberinnen in der Verwaltungskommission.

⁴ Der Gemeinderat wählt die städtischen Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung in der Verwaltungskommission. Er berücksichtigt dabei eine angemessene Vertretung der Geschlechter.

⁵ Die Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung der angeschlossenen Organisationen in der Verwaltungskommission werden direkt durch die angeschlossenen Organisationen delegiert. Können sich die angeschlossenen Organisationen nicht auf eine Vertretung einigen, wird diese durch den Gemeinderat auf Antrag und nach Anhörung der betroffenen Organisationen gewählt.

⁶ Die Verwaltungskommission erlässt für die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung eine Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f dieses Reglements. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Personalkategorien und der beiden Geschlechter zu achten.

⁷ Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für jeweils zwei Jahre abwechselnd durch die Vertretung der Arbeitgeberinnen oder der Mitarbeitenden bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

⁸ Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 21 Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der PVK wahr. Ihr obliegen die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung, die der paritätischen Verwaltung gemäss BVG¹ zukommen.

² Die Verwaltungskommission beschliesst über:

- a. die Höhe der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV²-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten innerhalb der in Artikel 15 Absatz 4 sowie Artikel 16 Absatz 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten. Sie legt zudem die Sparbeiträge für versicherte Mitarbeitende fest, die das 65. Altersjahr vollendet haben;
- b. die Beiträge der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c dieses Reglements entsprechend dem Finanzierungsplan;
- c. die Beiträge für die vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgepläne gemäss Artikel 15 Absatz 3 dieses Reglements;
- d. die Sanierungsbeiträge innerhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.

³ Die Verwaltungskommission stellt dem zuständigen Organ der Stadt Bern Antrag auf Festsetzung:

- a. der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV³-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten ausserhalb der in Artikel 15 Absatz 4 sowie Artikel 16 Absätze 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten;
- b. der Sanierungsbeiträge ausserhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.

⁴ Die Verwaltungskommission orientiert den Gemeinderat zuhanden der zuständigen Kommission des Stadtrats regelmässig über den Geschäftsgang, über aktuelle Entwicklungen und über den Erlass oder wesentliche Änderungen von Verordnungen zu diesem Reglement.

3. Kapitel: Anlagekomitee**Art. 22 Wahl und Amtsdauer**

¹ Die Mitglieder des Anlagekomitees werden von der Verwaltungskommission gewählt.

² Mindestens ein Mitglied des Anlagekomitees muss gleichzeitig auch Mitglied der Verwaltungskommission sein.

³ Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung der PVK ist Mitglied des Anlagekomitees.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlagekomitees beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 23 Aufgaben

¹ Das Anlagekomitee ist als Fachgremium für den Vollzug der Anlagestrategie und der Anlagepolitik zuständig.

¹ SR 831.40

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

³ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Es nimmt die ihm von der Verwaltungskommission übertragenen Vermögensanlagen im Rahmen der Anlageverordnung¹ vor.

³ Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Anlagekomitees in der Verordnung² gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements fest.

4. Kapitel: Geschäftsleitung

Art. 24 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besorgt die operative Führung der PVK.

² Sie ist zuständig für die termingerechte Beitragserhebung, für den Entscheid über und die Zahlung der Vorsorgeleistungen sowie für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens nach den Vorgaben der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees.

³ Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsleitung in der Verordnung³ gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements fest.

5. Titel: Personal

Art. 25 Arbeitsverhältnis

¹ Die Angestellten der PVK werden durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.

² Die Verwaltungskommission erlässt die nötigen Anstellungsbedingungen. Diese richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR)⁴, orientieren sich in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung jedoch an den entsprechenden Bestimmungen für das städtische Personal und den angeschlossenen Organisationen.

6. Titel: Datenschutz

Art. 26 Datenschutz

¹ Die Bearbeitung der Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁵.

² Soweit das BVG⁶ datenschutzrechtliche Regelungen trifft, sind diese anzuwenden.

³ Die Arbeitgeberinnen sind berechtigt, der PVK die erforderlichen Daten in elektronischer Form zu liefern.

7. Titel: Städtische Behörden

Art. 27 Stadtrat

¹ Der Stadtrat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten ausserhalb der in Artikel 15 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 16 Absatz 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten.

¹ AVO

² PVOV

³ PVOV

⁴ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); OR; SR 220

⁵ BSG 152.04

⁶ SR 831.40

² Er beschliesst über die Höhe der Sanierungsbeiträge ausserhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.

Art. 28 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat bereitet die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallenden Geschäfte vor und stellt Antrag.

² Er bezieht die Verwaltungskommission in geeigneter Weise in die Vorbereitung der Geschäfte ein.

Art. 29 Anhörung

Die angeschlossenen Organisationen und die Personalverbände werden angehört, soweit sie von den Beschlüssen der Stadt Bern betroffen sind.

8. Titel: Rechtspflege

Art. 30 Verfahren und Rechtsschutz

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem BVG¹ sowie nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989² über die Verwaltungsrechtspflege.

9. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Anschlussverträge

Art. 31 Anschlussverträge

¹ Die Organisationen, die bisher bei der PVK angeschlossen waren, können weiterhin bei der PVK angeschlossen bleiben.

² Die PVK passt die Verträge mit den angeschlossenen Organisationen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements den neuen Bestimmungen an.

2. Kapitel: Ausfinanzierung der PVK

Art. 32 Finanzierungsplan

¹ Es gilt der von der Verwaltungskommission beschlossene, von der Aufsichtsbehörde genehmigte und auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Finanzierungsplan, der vorsieht, dass der Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres 2051 erreicht wird.

² Dem Finanzierungsplan liegen folgende Eckwerte zu Grunde:

- a. Der globale Ausgangsdeckungsgrad beträgt am 1. Januar 2012 75 Prozent;
- b. Der Ausgangsdeckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den versicherten Mitarbeitenden beträgt am 1. Januar 2012 unter Berücksichtigung des Ausgangsdeckungsgrades für sämtliche Verpflichtungen gemäss Buchstabe a 35.13 Prozent;
- c. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent.
- d. Der Ausfinanzierungszeitraum beträgt 40 Jahre und endet am 31. Dezember 2051.

¹ SR 831.40

² VRPG; BSG 155.21

³ Der Deckungsgrad berechnet sich nach den Bestimmungen des BVG¹ über die Berechnung einer Unterdeckung.

⁴ Die PVK erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrates jährlich Bericht über die Erfüllung des Finanzierungsplans.

Art. 33 Massnahmen zur Erreichung des Finanzierungsplans

¹ Die Versicherten der PVK haben ihren Anteil am Finanzierungsplan mit Leistungskürzungen geleistet, die per 1. Januar 2015 umgesetzt wurden.

² Die Arbeitgeberinnen leisten ihren Anteil am Finanzierungsplan durch:

- a. eine Erhöhung des ordentlichen Beitrags und der Nachzahlungen für Lohnerhöhungen;
- b. einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung.

³ Die Verwaltungskommission legt den Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung jährlich fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die finanzielle Lage der PVK und den Finanzierungsplan.

⁴ Der Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung entfällt, wenn die PVK die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erreicht hat und die Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung² mindestens zu 50 Prozent geöffnet ist.

⁵ Der Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung wird jeweils Ende Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig.

3. Kapitel: Übergangsregelungen für die versicherten Mitarbeitenden

Art. 34 Anfangssparguthaben

¹ Die PVK schreibt den versicherten Mitarbeitenden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements ein Anfangssparguthaben in Höhe der Austrittsleistung gut.

² Die Austrittsleistung berechnet sich nach den am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements geltenden Personalvorsorgeerlassen (Personalvorsorgereglement³ und Personalvorsorgeverordnung⁴).

Art. 35 Individuelle Übergangseinlage

¹ Die Arbeitgeberinnen leisten eine individuelle Übergangseinlage für alle versicherten Mitarbeitenden, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements und am Tag des Inkrafttretens dieses Reglements bei der PVK versichert sind.

² Die Übergangseinlage gleicht die einmalige Leistungseinbusse ganz aus, die aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entsteht.

Art. 36 Höhe der Übergangseinlage

¹ Für die Bemessung der Übergangseinlage wird eine Vergleichsrechnung angestellt. Gegenübergestellt werden:

¹ SR 831.40

² RRV

³ SSSB 153.21

⁴ PVV

- a. die am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements auf Basis der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungssituation und geltenden Personalvorsorgeerlasse berechnete Austrittsleistung;
- b. Das notwendige Startsparguthaben im neuen Standardvorsorgeplan. Dieses berechnet sich wie folgt:
Altersrentenanspruch am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen, geteilt durch den Umwandlungssatz im Alter 63, abzüglich der künftigen, ab Inkrafttreten dieses Reglements geltenden Sparbeiträge, wobei das Altersguthaben und die künftigen Sparbeiträge mit dem Satz von 1 Prozent abdiskontiert werden.

² Der Vergleichsrechnung liegen folgende Parameter zugrunde:

- a. die Austrittsleistung am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements, wobei die Guthaben auf den individuellen Sparkonten abgezogen werden;
- b. die gesamten Sparbeiträge der Arbeitgeberinnen und versicherten Mitarbeitenden in Prozenten des versicherten Lohns gemäss Artikel 15 Absatz 1 dieses Reglements;
- c. ein Projektionszinssatz von 1 Prozent;
- d. ein Umwandlungssatz von 5,6709 Prozent;
- e. ein Diskontierungssatz von 1 Prozent.

³ Übersteigt die Austrittsleistung nach Absatz 1 Buchstabe a das notwendige Startsparguthaben nach Absatz 1 Buchstabe b, wird keine individuelle Übergangseinlage geleistet.

Art. 37 Ausrichtung der Übergangseinlage

¹ Die Übergangseinlage wird in jährlichen Teilbeträgen auf den 31. Dezember dem Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden gutgeschrieben.

² Die jährlichen Teilbeträge ergeben sich aus dem Gesamtbetrag der Übergangseinlage, geteilt durch die Anzahl Jahre, die den einzelnen versicherten Mitarbeitenden ab Inkrafttreten dieses Reglements bis zum Alter 63 verbleiben, höchstens aber geteilt durch 10.

³ Die jährlichen Teilbeträge werden verzinst. Der Zinssatz entspricht dem technischen Zinssatz.

⁴ Bei Pensionierung, Invalidität oder Tod der versicherten Mitarbeitenden werden die noch ausstehenden Teilbeträge sofort geleistet.

⁵ Beim Austritt aus der PVK verfallen die noch ausstehenden Teilbeträge. Der Teilbetrag des laufenden Jahres wird anteilmässig geleistet.

⁶ Der Gemeinderat kann von diesem Artikel abweichende Regelungen treffen, insbesondere bei einer Teilliquidation der PVK.

Art. 38 Zinsgarantie

¹ Die PVK verzinst die Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden zu dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz, mindestens jedoch zum technischen Zinssatz.

² Die Altersguthaben werden solange nach Absatz 1 verzinst, bis die PVK die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erfüllt und die Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung¹ zu mindestens einem Drittel gebildet ist.

¹ RRV

4. Kapitel: Übergangsbestimmung für die Rentenbeziehenden

Art. 39 Garantie der laufenden Renten

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Renten einschliesslich bereits zugesprochener Teuerungszulagen bleiben unverändert. Die künftige Anpassung an die Teuerung, die Berechnung einer allfälligen Überentschädigung und die mit den laufenden Renten verbundenen Anwartschaften richten sich hingegen nach den Bestimmungen des neuen Rechts.

² Die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Invalidenrenten richten sich nach bisherigem Recht, wie auch allfällige Revisionen dieser Renten.

³ Die Berechnung von Invalidenleistungen für versicherte Mitarbeitende, deren Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, richtet sich nach bisherigem Recht.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung von Erlassen

Das Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 1. März 2012 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) wird aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. Mai 2017

NAMENS DES STADTRATS

Dr. Christoph Zimmerli

Präsident

Daniel Weber

Ratssekretär

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Januar 2018.

Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV)

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 51a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; BVG)
- Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 11. Mai 2017 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21)

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Leistungen und die Durchführung der beruflichen Vorsorge soweit diese nicht durch das Reglement vom 11. Mai 2017² über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR) abschliessend festgelegt wurden.

² Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit das PVR oder diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthalten.

Art. 2 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem Mitarbeitende aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs und zum Zeitpunkt, an dem der massgebende Jahreslohn die Eintrittsschwelle nach BVG³ überschreitet.

² Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, beginnt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Werden mehrere aufeinander folgende befristete Anstellungen bei der gleichen Arbeitgeberin begründet, die insgesamt länger als drei Monate dauern, beginnt die Versicherung ab dem vierten Arbeitsmonat, sofern keiner der Unterbrüche zwischen den Arbeitsverträgen länger als drei Monate dauert.

³ Bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 22. Altersjahrs sind die versicherten Mitarbeitenden gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab 1. Januar des Folgejahres sind auch die Altersleistungen versichert.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BVG; SR 831.40

² SSSB 153.21

³ SR 831.40

⁴ Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR¹ kann der Beginn des Alterssparens innerhalb der Möglichkeiten des BVG² festgelegt werden.

⁵ Die Versicherung endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen für die Versicherung nicht mehr erfüllt sind. Vorbehalten bleibt Artikel 59a dieser Verordnung zur Weiterversicherung arbeitsloser Versicherter.³

⁶ Für die Risiken Invalidität und Tod bleiben versicherte Personen während eines Monats nach Beendigung ihres Vorsorgeverhältnisses bei der PVK versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis gemäss BVG⁴ begründet haben.

Art. 3 Auskunft- und Mitwirkungspflichten

¹ Wer bei der PVK versichert ist oder Leistungen bezieht oder beantragt, hat bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge unentgeltlich mitzuwirken und die PVK über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu informieren.

² In die PVK eintretende Personen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass

- a. die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK überwiesen werden;
- b. alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK weitergeleitet werden.

³ Personen, die Leistungen beantragen, müssen insbesondere

- c. unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung oder Überprüfung der Leistung notwendig sind;
- d. alle in Frage kommenden Personen und Stellen, namentlich die Arbeitgeberin, medizinische Leistungserbringende, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträgerschaften sowie Amtsstellen, im Einzelfall ermächtigen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- e. sich auf Anordnung der PVK vertrauensärztlichen Untersuchungen unterziehen.

⁴ Personen, die Leistungen beziehen oder Dritte, denen Leistungen zukommen, müssen jede wesentliche Änderung der für die Leistung massgebenden Verhältnisse unverzüglich der PVK melden.

⁵ Bei Verletzung der Auskunft- und Meldepflichten kann die PVK auf das Leistungsgesuch nicht eintreten oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen sistieren und den verursachten Aufwand in Rechnung stellen.

Art. 4 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen

¹ Die Arbeitgeberinnen liefern der PVK rechtzeitig alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Angaben und Unterlagen, namentlich die Angaben gemäss Absatz 2 und 3.

¹ SSSB 153.21

² SR 831.40

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

⁴ SR 831.40

² Die Arbeitgeberinnen teilen der PVK beim Eintritt von versicherten Mitarbeitenden und danach mindestens jährlich den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn einschliesslich der in den Anstellungsbedingungen festgelegten versicherbaren Lohnbestandteile (Zulagen) mit. Sie können den massgebenden Jahreslohn mit den versicherbaren Lohnbestandteilen im Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohns bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen. Wo der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnittslohns der entsprechenden, in der PVK versicherten Personalkategorie pauschal festgelegt.¹

³ Die Arbeitgeberinnen melden der PVK den Beschäftigungsgrad bei der Aufnahme und danach unverzüglich bei jeder Änderung.

⁴ Sie haften für Schäden, die der PVK aus der Verletzung der Meldepflichten entstehen.

Art. 5 Informationspflichten der PVK

¹ Die PVK beliefert die versicherten Mitarbeitenden jährlich mit

- a. einem individuellen Versicherungsausweis, der sie über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben orientiert;
- b. Angaben über die Organisation und die Finanzierung der PVK, über die Mitglieder der Verwaltungskommission und die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin gemäss Artikel 71b BVG^{2, 3}

² Auf Anfrage hin gibt die PVK den versicherten Mitarbeitenden und den Rentenbeziehenden den Jahresbericht und Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung, den Deckungsgrad sowie die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin ab.⁴

³ Die PVK teilt versicherten Personen, die heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen, auf diesen Zeitpunkt ihre Austrittsleistung mit. Sie hält diese Angabe in ihren Unterlagen fest und übermittelt sie beim Austritt der neuen Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gibt die PVK der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.

⁵ Beim Austritt erstellt die PVK den versicherten Personen eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist sie auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin.

2. Titel: Finanzierung

Art. 6 Sparkonto und Sparguthaben

¹ Für die versicherten Mitarbeitenden wird je ein Sparkonto geführt, aus dem das gebildete Sparguthaben ersichtlich ist. Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- a. Eingebrachte Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben;
- b. Sparbeiträge;

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

² SR 810.40

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

- c. Freiwillige Einkäufe;
- d. Allfällig durch die Arbeitgeberin finanzierte Einkäufe;
- e. Rückzahlungen von Mitteln der Wohneigentumsförderung (WEF)¹;
- f. Erhaltene Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- g. Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- h. Individuelle Übergangseinlagen;
- i. Zinsen auf den Beträgen gemäss den Buchstaben a - h.

² Die Verwaltungskommission legt Ende Jahr den Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben fest. Für die Führung des Sparkontos gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Sparguthaben aller versicherten Mitarbeitenden, die am 31. Dezember bei der PVK versichert sind, werden mit dem von der Verwaltungskommission festgesetzten Jahreszinssatz verzinst;
- b. Die Sparguthaben von versicherten Mitarbeitenden, die im folgenden Jahr infolge einer Mutation (z.B. Austritt, Alterspensionierung) reduziert werden, werden mit dem von der Verwaltungskommission festgesetzten unterjährigen Zinssatz verzinst;
- c. Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des laufenden Jahrs dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Spargutschriften des laufenden Jahrs werden ohne Zins dem Sparkonto hinzugerechnet;
- d. Eingebraachte Austrittsleistungen oder persönliche Einlagen werden ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst und auf das Jahresende dem Sparkonto gutgeschrieben;
- e. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheiden versicherte Mitarbeitende aus der PVK aus, wird der aufgelaufene Zins auf diesen Zeitpunkt gutgeschrieben;
- f. Das Sparkonto invalider versicherter Personen wird gemäss Artikel 14 BVV 2² weitergeführt.

Art. 7 Spargutschriften

Die Höhe der Spargutschriften ergibt sich aus den Sparbeiträgen des anwendbaren Vorsorgeplans und der von den versicherten Mitarbeitenden gewählten Sparvariante (Standard, Minus oder Plus).

Art. 8 Eintrittsleistung und Einkauf von Leistungen

¹ Die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Sparkonto gutgeschrieben.

² Versicherte Mitarbeitende können, solange keine Invalidität gemäss Artikel 28 dieser Verordnung³ eingetreten ist, mittels freiwilliger Einkäufe Vorsorgeleistungen einkaufen.

¹ Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

² Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BVV2; SR 831.441.1

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

Der Einkauf kann auch durch die Arbeitgeberin erfolgen. Die Einlagen werden dem Sparkonto gutgeschrieben.¹ Bei Teilinvalidität richtet sich der mögliche Einkaufsbetrag nach dem versicherten Lohn der Resterwerbstätigkeit.²

³ Freiwillige Einkäufe gemäss Absatz 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn allfällige WEF³-Vorbezüge zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des WEF-Vorbezugs gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zulässig ist, sowie die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

⁴ Der Höchstbetrag des freiwilligen Einkaufs entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben des anwendbaren Vorsorgeplans gemäss Anhang 2 Ziffer 4 und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Der Höchstbetrag des freiwilligen Einkaufs bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR⁴ ist beim massgebenden Vorsorgeplan im Anhang festgelegt. Dieser Höchstbetrag reduziert sich um

- a. Freizügigkeitsguthaben, die von den versicherten Mitarbeitenden nicht in die PVK eingebracht wurden;
- b. getätigte WEF⁵-Vorbezüge, die gemäss Artikel 52 dieser Verordnung nicht mehr zurückbezahlt werden können;
- c. Altersleistungen (Barwert) aus anderen Vorsorgeverhältnissen;
- d. die Summe der Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die Höchstwerte gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlichten Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens übersteigen.

⁵ Für Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohns nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist können sich versicherte Mitarbeitende bis zum Höchstbetrag von Absatz 4 einkaufen.

⁶ Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb von 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss Artikel 50 dieser Verordnung.

^{6a} Sparguthaben der Säule 3a können bei der PVK zur Verbesserung der Leistungen eingebracht werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen, wie beim freiwilligen Einkauf von Leistungen. Zudem werden auch Auszahlungen aufgrund einer Teilung der Austrittsleistung bei Scheidung dem Einkaufspotenzial angerechnet. Überträge aus der Säule 3a sind steuerlich nicht abzugsberechtigt. Die PVK erstellt keine Steuerbestätigung. Ein Rücktransfer der so eingebrachten Gelder in die Säule 3a ist nicht möglich.⁶

⁷ Die Abzugsfähigkeit der freiwilligen Einkäufe vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären. Die PVK übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.⁷

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 7. März 2024

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

³ Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

⁴ SSSB 153.21

⁵ Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

⁶ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁷ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

Art. 9 Beiträge der versicherten Mitarbeitenden

¹ Die versicherten Mitarbeitenden sind ab ihrem Eintritt in die PVK und solange sie im Arbeitsverhältnis stehen beitragspflichtig, längstens jedoch bis sie das 65. Altersjahr erreicht haben, die Eintrittsschwelle gemäss BVG¹ nicht mehr erreichen oder bis zum Ende der Lohn- oder Lohnersatzzahlung.

² Bei Vollinvalidität besteht die Beitragspflicht längstens bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragspflicht auf den aktiven Teil des versicherten Lohns. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohns gemäss Artikel 59 sowie des Rentenaufschubs und der Weiterführung der Vorsorge gemäss Artikel 60 dieser Verordnung.

³ Die Beiträge der versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach Anhang 2 Ziffer 3.

⁴ Die Beiträge der versicherten Mitarbeitenden in abweichenden Vorsorgeplänen bemessen sich nach dem massgebenden Vorsorgeplan gemäss Anschlussvereinbarung im Anhang.

Art. 10 Beiträge der Arbeitgeberinnen

¹ Die Arbeitgeberinnen sind für alle versicherten Personen beitragspflichtig, zu denen ein Arbeitsverhältnis besteht und die gemäss Artikel 9 dieser Verordnung Beiträge zu entrichten haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum unbezahlten Urlaub gemäss Artikel 58 dieser Verordnung.

² Die Beiträge der Arbeitgeberinnen im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach Anhang 2 Ziffer 3.

³ Die Beiträge der Arbeitgeberinnen in abweichenden Vorsorgeplänen bemessen sich nach dem massgebenden Vorsorgeplan gemäss Anschlussvereinbarung im Anhang.

Art. 11 Freiwillige Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden

¹ Die versicherten Mitarbeitenden können in jedem Vorsorgeplan freiwillig die von Artikel 6 Absatz 4 PVR vorgesehenen höheren oder tieferen Sparbeiträge leisten.

² Die versicherten Mitarbeitenden können bis 2 Monate² nach Aufnahme in die PVK und jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs für das folgende Jahr unter drei Sparvarianten wählen: Standardvorsorgeplan, Sparvariante Plus und Sparvariante Minus. Unterlassen versicherte Mitarbeitende bei der Aufnahme eine Meldung, gilt für sie der Standardvorsorgeplan.

³ Die versicherten Mitarbeitenden haben den Wechsel in eine andere Sparvariante jeweils frühzeitig und im Voraus der PVK schriftlich oder via Portal³ mitzuteilen.

¹ SR 831.40

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 7. März 2024

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 7. März 2024

Art. 12 Beitragsinkasso

¹ Die Arbeitgeberinnen schulden der PVK die gesamten Beiträge (Beiträge der versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen-Beiträge). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Weiterversicherung arbeitsloser Versicherter gemäss Artikel 59a dieser Verordnung.¹

² Die Beiträge werden durch die PVK monatlich in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum Ende des Folgemonats, für den sie geschuldet sind (Art. 66 BVG²).

3. Titel: Vorsorgeleistungen*1. Kapitel: Allgemeines***Art. 13 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen**

Ereignisse, die einen Anspruch auf Leistungen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauffolgenden Monat wirksam.

Art. 14 Form der Leistungen

¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet.

² Die PVK richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn

- a. die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent
- b. die Ehegattenrente oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent
- c. die Kinderrente oder Waisenrente weniger als 2 Prozent

der Mindestaltersrente der AHV³ beträgt.

³ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen ein Teil der beantragten Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Durch eine Kapitalabfindung darf die Altersrente um höchstens 50 Prozent geschmälert werden. Das Begehren um Ausrichtung einer Kapitalabfindung ist spätestens zwei Monate vor Entstehung des Anspruchs schriftlich an die PVK zu richten. Ein Widerruf des Begehrens ist ebenfalls bis zwei Monate vor Entstehen des Anspruchs möglich. Mit der Auszahlung des Sparguthabens erlischt auf diesem Teil jeder Anspruch auf weitere Leistungen der PVK.⁴

⁴ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen die gesamte Leistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird, wenn die Rente weniger als 35 Prozent der Mindestrente der AHV beträgt.

⁵ Eine Kapitalabfindung an anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft bei der PVK persönlich versprechen und schriftlich zustimmen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen lassen.

⁶ Die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezugs sind von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären. Die PVK übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.⁵

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

² SR 831.40

³ Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 1. Dezember 2022

⁵ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

Art. 15 Auszahlung der Leistungen

¹ Die PVK richtet ihre Leistungen wie folgt aus:

- a. Renten: monatlich vorschüssig, innerhalb der ersten 15 Tage des Monats, frühestens nach Erhalt aller Angaben;
- b. Kapitaleleistungen: innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind und nach Erhalt aller Angaben.
- c. Renten nach Artikel 124a ZGB¹ samt Zins gemäss Artikel 19j FZV²: jährlich bis zum 15. Dezember an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft berechtigten Ehegatten.

² Ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes³ wird geschuldet:

- a. Bei Rentenzahlungen ab Einreichung des Betreibungsbegehrens oder einer Klage;
- b. Bei Kapitalzahlungen ab 30 Tagen nach Fälligkeit und Vorliegen aller Angaben.

³ Die PVK überweist die Leistungen in der Schweiz an die von den Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der massgebenden Staatsverträge.

⁴ Die Kosten für die Überweisung von Leistungen auf ein ausländisches Konto werden der Person belastet, die Leistungen bezieht. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

Art. 16 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Der Anspruch auf Leistungen der PVK kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss BVG⁴.

² Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, welche die Arbeitgeberin an die PVK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins zurückzuerstatten. Die Verwirkungsfrist des Rückforderungsanspruchs richtet sich nach Artikel 35a BVG⁵. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz⁶. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Verzugszins.⁷

² Die PVK kann von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen,

- a. aus verwaltungsökonomischen Gründen, oder
- b. wenn die Person, die Leistungen bezieht, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; ZGB; SR 210

² Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsverordnung; FZV; SR 831.425

³ Vgl. Anhang 1 Ziffer 2 Absatz 8

⁴ SR 831.40 und Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge; WEFV; SR 831.411

⁵ SR 831.40

⁶ Vgl. Anhang 1 Ziffer 2 Absatz 5

⁷ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

Art. 18 Vorleistungen

¹ Wird die PVK gestützt auf Artikel 70 ATSG¹ vorleistungspflichtig, erbringt sie Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht. Stellt sich später heraus, dass sie nicht oder nicht in vollem Umfang leistungspflichtig ist, verlangt sie die zu viel geleisteten Beträge zurück.

² Befinden sich versicherte Mitarbeitende beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und wird die PVK deswegen gemäss Artikel 26 Absatz 4 BVG² vorleistungspflichtig, kann sie sich auf die Erbringung der BVG-Leistungen beschränken. Stellt sich später heraus, dass die PVK nicht leistungspflichtig ist, verlangt sie die zu viel geleisteten Beträge zurück.

Art. 19 Überentschädigung und Koordination der Leistungen

¹ Die PVK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes bei Weiterbeschäftigung übersteigen, zuzüglich allfälliger Familienzulagen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert gemäss den technischen Grundlagen der PVK von in- und ausländischen Sozialversicherungen sowie von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Bei Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen angerechnet. Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden dagegen nicht angerechnet.

³ Ist die Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, gelten nach Erreichen des AHV³-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die PVK kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst.

⁴ Wird infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der den ausgleichsberechtigten Ehegatten oder Partnerinnen und Partnern zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen der zum Ausgleich verpflichteten versicherten Mitarbeitenden weiterhin angerechnet.

⁵ Die Leistungen an überlebende Ehegatten oder an überlebende Lebenspartner und an Waisen werden zusammengezählt.

⁶ Kürzt die PVK mehrere Leistungen gesamthaft, werden die einzelnen Leistungen anteilmässig gekürzt.

⁷ Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, mindestens alle 2 Jahre.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG; SR 830.1

² SR 831.40

³ Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 20 Kürzung und Verweigerung von Leistungen

¹ Die PVK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, entziehen oder verweigern, wenn die AHV¹ oder IV² eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

² Die PVK gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 ATSG³, Artikel 37 oder Artikel 39 UVG⁴ oder Artikel 65 oder Artikel 66 MVG⁵ vorgenommen haben.

Art. 21 Haftung Dritter

¹ Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die PVK im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihrer Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein.

² Sie kann für weitergehende Leistungen verlangen, dass die versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihre Hinterlassenen und weitere begünstigte Personen ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte entstehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der PVK abtreten. Die PVK ist berechtigt, die weitergehenden Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

¹ Die PVK passt die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung an. Vorbehalten bleibt die Anpassungsregelung für Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss Artikel 36 Absatz 1 BVG⁶.

² Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Sie hält ihren begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest.

2. Kapitel: Altersleistungen

Art. 23 Anspruch auf Altersrente

¹ Versicherte Mitarbeitende, die nach vollendetem 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beenden (Pensionierung), haben Anspruch auf eine Altersrente.

² Versicherte Mitarbeitende können ab vollendetem 58. Altersjahr die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls ihr versicherter Lohn um mindestens 1/5 reduziert wird (Teilpensionierung). Der Teilpensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem reduzierten und dem ungekürzten versicherten Lohn. Massgebend für die Berechnung ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Teilpensionierung.

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Eidgenössische Invalidenversicherung

³ SR 830.1

⁴ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung; UVG; SR 832.20

⁵ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung; MVG; SR 833.1

⁶ SR 831.40

³ Bei einer Teilpensionierung wird das Sparguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad reduziert und der wegfallende Teil mit dem massgebenden Umwandlungssatz in eine Teilaltersrente umgerechnet.

⁴ Bei jeder nachträglichen Reduktion des versicherten Lohns können versicherte Mitarbeitende die Ausrichtung einer zusätzlichen Teilaltersrente verlangen. Insgesamt sind höchstens drei Teilschritte bis und mit der vollständigen Pensionierung möglich.¹

⁵ Erhöhen versicherte Mitarbeitende ihren versicherten Lohn wieder, verändert sich die Altersrente nicht.

⁶ Der Anspruch auf Altersrente endet mit dem Tod der Rentenbeziehenden.

Art. 24 Höhe der Altersrente

¹ Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem von der Verwaltungskommission festgelegten Umwandlungssatz entsprechend dem Rentenalter (Anhang 1 Ziffer 3). Vorbehalten bleiben die Artikel 49 und 50 dieser Verordnung.

² Fällt der Beginn des Rentenbezugs nicht mit einem vollen Rentenalter zusammen, wird der Umwandlungssatz durch lineare, monatsgenaue Interpolation zwischen den beiden massgebenden Umwandlungssätzen ermittelt.²

Art. 25 Auskauf von Rentenkürzungen

¹ Die durch die teilweise oder volle Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter des massgebenden Vorsorgeplans bedingte tiefere Altersrente kann bis zum Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme ganz oder teilweise ausgekauft werden, sofern die versicherten Mitarbeitenden

- a. keine volle Invalidenrente beziehen. Bei Teilinvalidität beschränkt sich der Auskauf auf den versicherten Lohn gemäss verbleibendem Arbeitspensum;
- b. das maximal mögliche Sparguthaben des auf sie anwendbaren Vorsorgeplans samt Sparvariante gemäss Anhang aufweisen;
- c. alle Freizügigkeitsleistungen in die PVK eingebracht haben und alle Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt haben. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum gemäss Artikel 52 dieser Verordnung nicht mehr zulässig, reduziert sich der maximal mögliche Einkauf für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts um den Betrag des Vorbezugs.

² Die maximal mögliche Einlage für den Auskauf von Rentenkürzungen bestimmt sich nach der Tabelle im Anhang zum massgebenden Vorsorgeplan. Die versicherten Mitarbeitenden unterzeichnen vorgängig eine Vereinbarung, worin Zeitpunkt oder Alter für die geplante vorzeitige Pensionierung erklärt wird.

^{2a} Die Abzugsfähigkeit des Auskaufs für Rentenkürzung vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären. Die PVK übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.³

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

² eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

³ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ Die Einlagen für den Auskauf von Rentenkürzungen werden dem Konto Auskauf von Rentenkürzungen gutgeschrieben.

⁴ Die Verzinsung erfolgt gemäss Artikel 6 dieser Verordnung. Die Verwaltungskommission setzt jährlich den Zinssatz für das Konto Auskauf von Rentenkürzungen fest.

⁵ Erfolgt der Altersrücktritt nach dem gemäss Absatz 2 vereinbarten Zeitpunkt, werden dem Sparkonto gemäss Artikel 6 dieser Verordnung keine Spargutschriften gemäss Artikel 15 PVR¹ und keine Zinsen mehr gutgeschrieben, sobald die resultierende Altersrente 105 Prozent der auf das ordentliche Rentenalter berechneten Altersrente erreicht.

Art. 26 AHV²-Überbrückungsrente

¹ Personen, die im Standardvorsorgeplan versichert sind und eine Altersrente der PVK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen AHV-Referenzalter³. Ab dem 1. Januar 2030 ist der Anspruch auf maximal 2 Jahre beschränkt.⁴

² Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR⁵ ist der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente beim massgebenden Vorsorgeplan im Anhang geregelt.

³ Die AHV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, wenn versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden eine IV⁶-Leistung ausgerichtet wird.⁷

⁴ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt maximal CHF 14'700⁸. Ihre Höhe hängt ab von der Anzahl Beitragsjahre und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad vor Rentenbeginn. Sie wird unter folgenden kumulativen Bedingungen ungekürzt ausgerichtet:

- a. die anspruchsberechtigte Person muss mindestens 10 Beitragsjahre aufweisen. Bei kürzerer Beitragsdauer wird die AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt. Als Beitragsjahre gelten die Anzahl Jahre, welche die versicherte Person seit ihrem Eintritt in die PVK bis zum Ende ihrer Beitragsleistung zurückgelegt hat. Es gilt nur die Zeit ab dem letzten Eintritt in die PVK, frühere Versicherungszeiten bei der PVK werden nicht angerechnet;⁹
- b. die anspruchsberechtigte Person muss einen vollen Beschäftigungsgrad während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn aufweisen. Bei Teilzeitverhältnissen wird die AHV-Überbrückungsrente im Umfang des während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn fehlenden durchschnittlichen Beschäftigungsgrads zu einem vollen Pensum gekürzt. Wird der Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 58. Altersjahres reduziert und werden dadurch keine Leistungen fällig, so wird diese Reduktion bei der Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads nicht berücksichtigt.¹⁰
- c. bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in dieser Zeitspanne geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.¹¹

¹ SSSB 153.21

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 30. November 2023

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁵ SSSB 153.21

⁶ Eidgenössische Invalidenversicherung

⁷ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁸ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

¹⁰ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

¹¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

⁵ Bei einer Teilpensionierung entspricht der Anspruch dem Verhältnis des wegfallenden versicherten Lohns zum gesamten versicherten Lohn vor der Pensionierung. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁶ Bei voller oder teilweiser Wiederaufnahme der Beschäftigung innerhalb von 4 Monaten nach der Pensionierung kürzt die PVK den Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente, wenn der zu versichernde AHV-Lohn dieser Wiederbeschäftigung die Eintrittsschwelle nach BVG übersteigt. Die Kürzung entspricht dem prozentualen Verhältnis des bei der Wiederbeschäftigung erzielten Lohnes im Verhältnis zum erzielten Lohn vor der Pensionierung. Absatz 5 gilt sinngemäss. Die Kürzung der AHV-Überbrückungsrente wird ganz oder teilweise aufgehoben, wenn das Pensum der Wiederbeschäftigung reduziert wird oder ganz wegfällt, frühestens jedoch per 1. Januar des Folgejahres analog den Bestimmungen zur Teilpensionierung gemäss Art. 23 Absatz 4.¹

⁷ ...²

⁸ ...³

Art. 27 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente

¹ Versicherte Mitarbeitende, die das 58. Altersjahr vollendet haben und eine Altersrente der PVK, können zu Lasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen.⁴

² Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR⁵ ist der Anspruch auf die ergänzende AHV-Überbrückungsrente beim massgebenden Vorsorgeplan im Anhang geregelt.

^{2a} Die versicherten Mitarbeitenden legen die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente fest, die sie beziehen möchten und melden dies der PVK spätestens bis einen Monat vor der Pensionierung oder der Teilpensionierung. Die Wahl ist definitiv und kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr angepasst werden.⁶

³ Die maximale⁷ Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente berechnet sich gemäss Art. 26 Abs. 4 und kann bis zum Anspruchsbeginn auf die AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 26, die Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente erreichen. Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente ist unter folgenden Voraussetzungen frei wählbar:⁸

- a. Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 26 dieser Verordnung die maximale einfache AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- b. Die Kürzung des Altersrentenanspruchs zwecks Nachfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente darf 50 Prozent des Altersrentenanspruchs nicht übersteigen.

⁴ Bei teilzeitbeschäftigten versicherten Mitarbeitenden richtet sich die maximale Höhe nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn. Wird der Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 58. Altersjahres reduziert und werden

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

² aufgehoben gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

³ aufgehoben gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 4. Dezember 2025

⁵ SSSB 153.21

⁶ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁷ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁸ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

dadurch keine Leistungen fällig, so wird diese Reduktion bei der Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads nicht berücksichtigt.¹

^{4a} Bei einer Beschäftigung im Stundenlohn werden die in dieser Zeitspanne geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.²

⁵ Bei einer Teilpensionierung entspricht der Anspruch dem Verhältnis des wegfallenden versicherten Lohns zum gesamten versicherten Lohn vor der Pensionierung. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

⁶ ...³

⁷ Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen gemäss der Tabelle in Anhang 1 Ziffer 4 nachfinanziert. Die Kürzung erfolgt ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Altersrente und dauert lebenslanglich.

3. Kapitel: Invalidenleistungen

Art. 28 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Versicherte Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) rentenberechtigt sind und beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PVK versichert waren.

² Der Beginn der Rentenberechtigung richtet sich grundsätzlich nach dem Eintritt des Vorsorgefalls gemäss⁴ IV⁵-Verfügung. Schiebt die Eidgenössische Invalidenversicherung den Beginn der Rentenberechtigung wegen verspäteter Anmeldung auf, wirkt sich der Aufschub auch auf den Beginn der Leistungsberechtigung bei der PVK aus. Der Beginn wird zudem aufgeschoben, solange die versicherten Mitarbeitenden einen Lohn oder ein Taggeld im Umfang von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beziehen und die Taggeldversicherung von der Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

^{2b} Basis für die Bestimmung der Invalidenleistungen ist die Versicherungssituation im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gemäss Absatz 2. Ist die versicherte Person vor Eintritt des Vorsorgefalls aus der PVK ausgetreten, gilt die Versicherungssituation im Zeitpunkt des Austritts.⁶

³ Bei einer Pensionierung vor Vollendung des 63. Altersjahrs kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.⁷

⁴ Wird die PVK leistungspflichtig, weil versicherte Mitarbeitende infolge eines Geburtsgebrechens oder minderjährig invalid wurden und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der PVK versichert waren (Artikel 23 Buchstabe b und c BVG⁸), beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

³ aufgehoben gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 9. März 2023

⁵ Eidgenössische Invalidenversicherung

⁶ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 9. März 2023

⁷ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

⁸ SR 831.40

⁵ Nach vollendetem 63. Altersjahr werden die Invalidenleistungen durch Altersleistungen ersetzt. Dabei wird das bei Beginn der Invalidenleistungen vorhandene Sparguthaben um die projizierten Spargutschriften erhöht und mit dem Umwandlungssatz im Alter 63 multipliziert. Das projizierte Sparguthaben errechnet sich aus allen Spargutschriften aufgrund des letzten beitragspflichtigen Lohns bis zum Alter 63 gemäss Standardvorsorgeplan (Sparvariante Standard) samt Verzinsung gemäss Anhang 1 Ziffer 2 Abs. 1 und Abs. 2.¹ Die Altersleistungen können nicht mehr in Kapitalform bezogen werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 48 und 49 dieser Verordnung.

⁶ Der Anspruch auf Rentenleistungen erlischt mit dem Wegfall der rentenbegründenden Invalidität oder dem Tod der Rentenbeziehenden.

⁷ Die Beitragsbefreiung fällt mit dem Beginn der Rentenberechtigung gemäss Absatz 2 zusammen.

Art. 29 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV²-Rente nach Massnahmen zur Wiedereingliederung

¹ Wird die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, bleiben die Rentenbeziehenden während 3 Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der PVK versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Artikel 8a IVG³ teilgenommen haben oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die Rentenbeziehenden eine Übergangsleistung gemäss Artikel 32 IVG⁴ beziehen.

³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die PVK die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der Rentenbeziehenden ausgeglichen wird.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

² Eidgenössische Invalidenversicherung

³ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; IVG; SR 831.20

⁴ SR 831.20

Art. 30 Höhe der Invalidenrente

¹ Die PVK richtet folgende Invalidenrenten aus:

Invaliditätsgrad der IV in Prozenten	Rente der PVK in Prozenten der versicherten Invalidenrente
unter 40	0.0
ab 40	25.0
ab 41	27.5
ab 42	30.0
ab 43	32.5
ab 44	35.0
ab 45	37.5
ab 46	40.0
ab 47	42.5
ab 48	45.0
ab 49	47.5
ab 50 bis 69	gemäss IV-Grad
ab 70	100.0 ¹

^{1a} Ist der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden, bleibt für Rentenbeziehende mit Jahrgang 1967 und jünger der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis der von der IV festgelegte Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozent angepasst wird. Spätestens per 1. Januar 2032 wird der Rentenanspruch bei Rentenbeziehenden mit Jahrgang 1982 und jünger an die aktuelle Regelung der IV angepasst. Rentenbeziehende mit Jahrgang 1966 und älter haben bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Recht der IV.²

² Die volle Invalidenrente entspricht der im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns projizierten Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter des massgebenden Vorsorgeplans. Sie beträgt jedoch mindestens 60 Prozent des versicherten Lohns.³

³ Ausgerichtet wird die Invalidenrente

- a. im vollen Umfang, wenn Versicherte im Sinne der IV⁴ Anspruch auf eine volle Rente haben;
- b. in den übrigen Fällen als Teilrente entsprechend der Abstufung gemäss Absatz 1.

⁴ Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der PVK unter Vorbehalt von Artikel 29 dieser Verordnung entsprechend angepasst.

⁵ Das Sparguthaben des von der Invalidität betroffenen Teils der Versicherung wird für die spätere Berechnung der Altersleistungen ab Beginn der Rentenberechtigung gemäss Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs weitergeführt. Bei im Stundenlohn versicherten Mitarbeitenden ist der durchschnittliche versicherte Lohn während des letzten vollen Kalenderjahres vor Eintritt des Vorsorgefalls massgebend.⁵

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

² eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019

⁴ Eidgenössische Invalidenversicherung

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

⁶ Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR¹ wird das Sparguthaben bis zum ordentlichen Rücktrittsalter des massgebenden Vorsorgeplans weitergeführt.

Art. 31 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Berufsinvalidenleistungen

¹ Die PVK kann bei Berufsinvalidität unabhängig vom Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung Berufsinvalidenleistungen gewähren, wenn die Kosten der entsprechenden Leistungen vollständig durch die jeweilige Arbeitgeberin übernommen werden. Die Berufsinvalidenleistungen umfassen eine Berufsinvalidenrente und eine IV-Ersatzrente.

² Berufsinvalidenrenten und IV-Ersatzrenten können auf Antrag der Arbeitgeberin ausgerichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die versicherte Person hat das 48. Altersjahr vollendet;
- b. Sie weist mindestens fünf Beitragsjahre bei der PVK auf. Als Beitragsjahre zählen die Anzahl Jahre, welche die versicherte Person seit ihrem Eintritt in die PVK bis zum Ende ihrer Beitragsleistungen zurückgelegt hat. Es gilt nur die Zeit ab dem letzten Eintritt in die PVK, frühere Versicherungszeiten bei der PVK werden nicht angerechnet;²
- c. Sie ist aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, ihre bisherige Tätigkeit voll oder teilweise auszuüben;
- d. Vertrauensärztlich wurde eine Berufsinvalidität festgestellt;
- e. Die ernsthaften und nachweisbaren Bemühungen zur Eingliederung an eine andere zumutbare Stelle sind gescheitert, ohne dass Gründe für eine Kürzung oder Verweigerung der Leistungen gemäss Artikel 21 Absatz 4 ATSG³ vorliegen.

³ Gestützt auf den Antrag und die vertrauensärztliche Feststellung entscheidet die PVK über die Zusprechung von Berufsinvalidenleistungen.

Art. 32 Höhe der Berufsinvalidenleistungen

¹ Die Berufsinvalidenrente entspricht 60 Prozent des versicherten Lohns, gewichtet mit dem Berufsinvaliditätsgrad. Der Berufsinvaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem neuen versicherten Lohn und dem bisherigen versicherten Lohn. Eine allfällige Invalidenrente gemäss Artikel 30 dieser Verordnung wird angerechnet.

² Die IV-Ersatzrente entspricht 90 Prozent der maximalen AHV⁴-Rente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad, dem Berufsinvaliditätsgrad und dem Pensionierungsgrad. Eine allfällige Invalidenrente der IV⁵ wird angerechnet.

Art. 33 Beginn, Ende und Koordination der Leistungen bei Berufsinvalidität

¹ Beginn und Ende der Leistungen aus Berufsinvalidität (Rente aus Berufsinvalidität und IV-Ersatzrente) richten sich sinngemäss nach Artikel 28 dieser Verordnung.

¹ SSSB 153.21

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ SR 830.1

⁴ Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁵ Eidgenössische Invalidenversicherung

² Erfüllen versicherte Personen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine IV-Ersatzrente und eine Hinterlassenenrente der AHV, wird letztere auf die IV-Ersatzrente angerechnet.

³ Richtet die IV rückwirkend Renten aus, sind die IV-Ersatzrenten der PVK zurückzuerstatten. Die PVK kann bereits erbrachte IV-Ersatzrenten direkt bei der IV geltend machen und mit deren Leistungen verrechnen.

Art. 34 Finanzierung der Leistungen bei Berufsinvalidität

Die PVK stellt der antragsstellenden Arbeitgeberin jährlich die Kosten der Leistungen bei Berufsinvalidität in Rechnung.

4. Kapitel: Kinderrenten

Art. 35 Anspruch auf Alters- oder Invaliden-Kinderrenten

¹ Rentenbeziehende von Invaliden- oder Altersrenten der PVK haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.

² Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten Kinder gemäss ZGB¹ sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die Rentenbeziehenden nachweislich aufkommen.

³ Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit dem Bezug einer Invaliden- oder Altersrente. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

⁴ Für Kinder, die sich gemäss AHVG² in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 Prozent invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.

Art. 36 Höhe der Kinderrente

¹ Die Höhe der jährlichen Kinderrente entspricht 15 Prozent der Invaliden- oder Altersrente der Rentenbeziehenden. Vorbehalten bleibt Artikel 46 Absatz 5 dieser Verordnung.

² Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR³ ist die Höhe der Kinderrente beim massgebenden Vorsorgeplan im Anhang geregelt.

5. Kapitel: Hinterlassenenleistungen

Art. 37 Anspruch auf Ehegattenrente

¹ Die überlebenden Ehegatten von versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden haben Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen müssen, oder
- b. das 45. Altersjahr vollendet haben und mit ihrem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft gemäss Artikel 39 Absatz 1 dieser Verordnung wird an die Ehedauer angerechnet.

² Personen in eingetragener Partnerschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; ZGB; SR 210

² Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG; SR 831.10

³ SSSB 153.21

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt, wenn die oder der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

⁴ Erfüllen überlebende Ehegatten keine der Bedingungen nach Absatz 1, haben sie Anspruch auf eine Kapitalabfindung.

Art. 38 Höhe von Ehegattenrente und Kapitalabfindung

¹ Die Ehegattenrente beträgt:

- a. 60 Prozent der versicherten Invalidenrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;
- b. 60 Prozent der zuletzt bezogenen Invaliden- oder Altersrente beim Tod von Rentenbeziehenden.

² Sind die überlebenden Ehegatten mehr als 10 Jahre jünger als ihre verstorbenen Ehegatten, wird die Ehegattenrente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende volle Jahr um zwei Prozent des Rentenbetrages gekürzt.

³ Hinterlassen Verstorbene rentenberechtigte Kinder gemäss Artikel 42 dieser Verordnung, fällt die Kürzung dahin.

⁴ Die Kapitalabfindung gemäss Artikel 37 Absatz 4 dieser Verordnung entspricht der Höhe des Todesfallkapitals gemäss Artikel 45 dieser Verordnung.

⁵ Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR¹ ist die Höhe der Ehegattenrente oder der Kapitalabfindung beim massgebenden Vorsorgeplan im Anhang geregelt.

Art. 39 Anspruch auf Lebenspartnerrente²

¹ Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Sie sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht im Sinne von Artikel 95 ZGB³ miteinander verwandt;
- b. Es besteht bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem Wohnsitz, wobei
 - 1. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und die überlebende Person der Lebenspartnerschaft älter als 45 Jahre ist, oder
 - 2. die überlebende Person der Lebenspartnerschaft für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss;
- c. Es besteht eine gemeinsam unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung. Diese ist der PVK zu Lebzeiten beider Personen der Lebenspartnerschaft einzureichen.

d...⁴

² Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem Tod der versicherten Person aufgelöst wurde.

¹ SSSB 153.21

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

³ SR 210

⁴ aufgehoben gemäss Verwaltungskommissionbeschluss vom 28. Juni 2018

³ Bezieht die überlebende Person der Lebenspartnerschaft eine Ehegattenrente, eine Lebenspartnerrente oder eine Rente für geschiedene Ehegatten der PVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung, wird diese an die Lebenspartnerrente angerechnet.

⁴ Erfüllt die überlebende Person der Lebenspartnerschaft alle Voraussetzungen von Absatz 1 mit Ausnahme des Mindestalters nach Buchstabe b Ziffer 1, hat sie Anspruch auf eine Kapitalabfindung gemäss den Bedingungen von Artikel 44 dieser Verordnung.

⁵ Überlebende Lebenspartner müssen ihren Anspruch nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der PVK geltend machen. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Lebenspartnerrente erfüllen. Der Nachweis kann mit folgenden Beweismitteln erbracht werden:

- a. Für die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe a: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
- b. Für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde;
- c. Für die Existenz eines Kindes: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuchein;
- d. Für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.

⁶ Die PVK prüft im Leistungsfall, ob die Bedingungen für den Bezug der Lebenspartnerrente erfüllt sind.

⁷ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt, wenn die oder der Begünstigte stirbt, heiratet, oder in einer neuen Lebenspartnerschaft lebt.

⁸ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird periodisch, mindestens jedoch alle zwei Jahre überprüft.

Art. 40 Höhe der Lebenspartnerrente

¹ Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente gemäss Artikel 38 dieser Verordnung. Die weiteren Bestimmungen werden sinngemäss angewendet.

² Der Betrag der Lebenspartnerrente reduziert sich um Unterhaltszahlungen aus einem Gerichtsurteil betreffend Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

³ Die PVK schuldet in jedem Fall nur eine Lebenspartnerrente.

Art. 41 Anspruch der geschiedenen Ehegatten

¹ Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihnen im Gerichtsurteil betreffend Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente oder ein Anspruch auf eine Rente gemäss Artikel 124e Absatz 1 oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB¹ zugesprochen wurde.

² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Mitarbeitenden, frühestens mit Beendigung der Lohnfortzahlung. Er besteht, solange die Rente gemäss Absatz 1 geschuldet gewesen wäre, erlischt jedoch spätestens am Ende des Monats, indem der oder die Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

¹ SR 210

³ Die Leistung der PVK wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV¹ und IV², den Anspruch aus dem Gerichtsurteil betreffend Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigt.

⁴ Die Kürzung wird neu berechnet, sobald geschiedene Ehegatten einen eigenen Rechtsanspruch auf AHV- oder IV-Rente haben.

Art. 42 Anspruch auf Waisenrente

¹ Kinder von verstorbenen versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden haben Anspruch auf eine Waisenrente. Vorbehalten bleibt Artikel 46 Absatz 5 dieser Verordnung.

² Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten Kinder gemäss ZGB³ sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes nachweislich aufkommen ist.

³ Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Tod der verstorbenen Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

⁴ Für Kinder, die sich gemäss AHVG⁴ in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 Prozent invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Waisenrente mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Art. 43 Höhe der Waisenrente

¹ Die Waisenrente beträgt:

- a. 15 Prozent der versicherten Invalidenrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;
- b. 15 Prozent der zuletzt bezogenen Invaliden- oder Altersrente beim Tod von Rentenbeziehenden.

² Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.

³ Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR⁵ ist die Höhe der Waisenrente beim massgebenden Vorsorgeplan im Anhang geregelt.

6. Kapitel: Todesfallkapital

Art. 44 Anspruchsberechtigte

¹ Sterben versicherte Mitarbeitende, ohne dass ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen an Ehegatten, Lebenspartner oder geschiedene Ehegatten gemäss den Bestimmungen des vorherigen Kapitels dieser Verordnung entsteht, wird ein Todesfallkapital fällig.

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Eidgenössische Invalidenversicherung

³ SR 210

⁴ SR 831.10

⁵ SSSB 153.21

² Das Todesfallkapital wird - unabhängig vom Erbrecht - nach folgender, nicht änderbarer Rangordnung an folgende Personen ausgerichtet:

- a. überlebende Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner; bei deren Fehlen:
- b. ...¹
- c. natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person nachweislich in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die gemäss Artikel 39 Absatz 4 dieser Verordnung Anspruch auf das Todesfallkapital haben; bei deren Fehlen:²
- d. die Kinder der versicherten Person.³

³ Die versicherten Mitarbeitenden können in einer, der PVK zu Lebzeiten einzureichenden schriftlichen Erklärung die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Sofern keine gültige schriftliche Erklärung vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu gleichen Teilen.

⁴ Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Mitarbeitenden gegenüber der PVK geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals fallen an die PVK.

Art. 45 Höhe des Todesfallkapitals

¹ Das Todesfallkapital entspricht der Austrittsleistung gemäss Artikel 53 dieser Verordnung.

² Für Ehegatten, welche die Voraussetzungen von Artikel 37 dieser Verordnung nicht erfüllen, entspricht das Todesfallkapital mindestens jedoch dem dreifachen Betrag der Ehegatten-Jahresrente gemäss Artikel 38 dieser Verordnung.

³ Sämtliche von der PVK ausgerichteten Renten werden an das Todesfallkapital angerechnet.

⁴ Ein Saldo auf dem Konto Auskauf von Rentenkürzungen wird dem Todesfallkapital hinzugerechnet.

⁵ Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR⁴ ist die Höhe der Ehegattenrente oder der Kapitalabfindung im Anhang zum massgebenden Vorsorgeplan geregelt.

7. Kapitel: Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 46 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich gelten gleichermassen für die Ehe und die eingetragene Partnerschaft.

¹ aufgehoben gemäss Verwaltungskommissionbeschluss vom 12. September 2019

² geändert gemäss Verwaltungskommissionbeschlüssen vom 28. Juni 2018 und 12. September 2019

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionbeschluss vom 12. September 2019

⁴ SSSB 153.21

² Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder eingetragener Partnerschaft gelten die massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen (ZGB¹, ZPO², BVG³ und FZG⁴ samt Ausführungsbestimmungen).

³ Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Ehescheidung ausgeglichen.

⁴ Ein zugunsten der versicherten Mitarbeitenden infolge Scheidung überwiesener Anteil der Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird in vollem Umfang dem Sparguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäss BVG wird um jenen Betrag erhöht, um den das Altersguthaben gemäss BVG der ausgleichspflichtigen Person herabgesetzt wurde.

⁵ Der Anspruch auf eine Alters- oder Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf denselben Grundlagen berechnet.

Art. 47 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung vor Eintritt des Vorsorgefalls

¹ Die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung von versicherten Mitarbeitenden, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt. Die zu teilende Austrittsleistung berechnet sich nach den Artikeln 15-17 und 22a oder 22b FZG⁵.

² Ist die PVK aufgrund eines Gerichtsurteils betreffend Ehescheidung zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung von versicherten Mitarbeitenden verpflichtet, wird das Sparguthaben entsprechend gekürzt.

³ Das BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Artikel 17 FZG⁶ werden im Verhältnis des auszurichtenden Kapitals zum Gesamtkapital gekürzt.

⁴ Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Artikel 8 dieser Verordnung sinngemäss anwendbar ist. Bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben gemäss BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht.

Art. 48 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente vor dem ordentlichen Rentenalter

¹ Zum Vorsorgeausgleich von versicherten Mitarbeitenden, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität eingetreten und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht worden ist, kann ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden.

¹ SR 210

² Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008; Zivilprozessordnung; ZPO; SR 272

³ SR 831.40

⁴ Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz; FZG; SR 831.42

⁵ SR 831.42

⁶ SR 831.42

² Wird ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung von versicherten Mitarbeitenden zugunsten geschiedener Ehegatten übertragen, führt dies zu einer Reduktion dieser Austrittsleistung und der künftigen Altersrente. Die Invalidenrente wird durch den Vorsorgeausgleich in ihrer Höhe nicht berührt.

Art. 49 Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

¹ Tritt während des Ehescheidungsverfahrens bei versicherten Mitarbeitenden der Vorsorgefall ein oder erreichen Rentenbeziehende von Invalidenleistungen das ordentliche Rentenalter, wird für den Vorsorgeausgleich die (hypothetische) Austrittsleistung geteilt, die bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben wurde.

² Die PVK kürzt die Leistungen nach Artikel 19g FZV¹. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Altersrente zugrunde liegen. Die Invalidenrente wird durch den Vorsorgeausgleich in ihrer Höhe nicht berührt.

Art. 50 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente

¹ Beziehen versicherte Mitarbeitende im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, entscheidet das Scheidungsgericht über die Teilung der Rente.

² Der den berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Spätestens vor der ersten Rentenüberweisung kann mit der PVK vereinbart werden, dass die lebenslange Rente in Kapitalform ausgerichtet wird.

³ Die lebenslange Rente oder deren Kapital wird von der PVK den berechtigten Ehegatten ausbezahlt oder in deren Vorsorge übertragen. Die ausbezahlte oder übertragene lebenslange Rente der PVK gehört nicht zur gestützt auf den Vorsorgeplan nach dem Tod einer rentenbeziehenden Person ausgerichteten laufenden Rente (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1 dieser Verordnung) und löst keinen Anspruch auf weitere Leistungen der PVK aus.

4. Titel: Austrittsleistung

Art. 51 Anspruch auf die Austrittsleistung

¹ Versicherte Mitarbeitende, welche die PVK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Versicherte Mitarbeitende, deren Vorsorgeverhältnis nach dem 58., aber vor Vollendung des 65. Altersjahres aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod endet, können die Überweisung einer Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

³ Haben versicherte Personen das 65. Altersjahr vollendet, können sie die Überweisung der Austrittsleistung nur verlangen, wenn sie gemäss dem Reglement der Vorsorgeein-

¹ SR 831.425

richtung der neuen Arbeitgeberin in die Versicherung aufgenommen werden und die Vorsorge gemäss Artikel 33b BVG¹ weiterführen. Die versicherten Mitarbeitenden haben innerhalb von 60 Tagen nach dem Austritt bei der PVK den Nachweis der neuen Vorsorgeeinrichtung über die Versicherung nach Artikel 33b BVG einzureichen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, werden die Altersleistungen unwiderruflich ausgerichtet. Ein Teilbezug der Austrittsleistung ist nicht möglich.

⁴ Rentenbeziehende, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Artikel 26a BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

⁵ Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die PVK die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller für die Überweisung notwendigen Informationen, schuldet sie ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins gemäss Artikel 7 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge² (Anhang 1 Ziffer 2 Absatz 6).

Art. 52 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Gehen versicherte Mitarbeitende ein Arbeitsverhältnis mit einer neuen Arbeitgeberin ein, überweist die PVK die Austrittsleistung gemäss den Angaben der versicherten Mitarbeitenden an die neue Vorsorgeeinrichtung. Der Wechsel zu einer anderen Arbeitgeberin, die der PVK angeschlossen ist, gilt nicht als Freizügigkeitsfall.

² Gehen versicherte Mitarbeitende kein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, können sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice oder der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen. Die Austrittsleistung kann maximal auf zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

³ Bleibt die Mitteilung aus, überweist die PVK die Austrittsleistung spätestens zwei Jahre nach dem Austritt der Stiftung Auffangeinrichtung.

^{3a} Die Übertragung von Vorsorgeguthaben (und allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln) bei der PVK auf 1e-Vorsorgepläne ist ausgeschlossen.³

⁴ Muss die PVK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen notwendig ist. Die PVK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit die Rückerstattung unterbleibt.

Art. 53 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei folgenden Beträge:

- a. dem bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses vorhandenen Sparguthaben, wobei ausstehende Beiträge, die durch die versicherten Mitarbeitenden zu leisten sind, mit der Austrittsleistung verrechnet werden können sowie dem Guthaben auf dem Konto Auskauf von Renten Kürzungen;

¹ SR 831.40

² SR 831.425

³ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. März 2026

- b. dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG¹, nämlich:
der Summe aller freiwilligen Einkäufe und der eingebrachten Austrittsleistungen samt Zinsen, zuzüglich der Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden samt Zinsen mit einem Zuschlag von vier Prozent für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100 Prozent). Für die von der versicherten Person bezahlten Arbeitgebenden-sparbeiträge während der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Artikel 59 dieser Verordnung besteht kein Anspruch auf den Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr;
- c. dem Altersguthaben nach BVG².

² Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Sparguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, ist für die Berechnung des Mindestbetrages gemäss Artikel 17 FZG³ der Zinssatz massgebend, mit dem das Sparguthaben verzinst wird.

Art. 54 Barauszahlung

¹ Im Rahmen der massgebenden internationalen Staatsverträge können versicherte Mitarbeitende die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen:

- a. wenn sie die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f FZG⁴;
- b. wenn sie im Haupterwerb nachweislich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt sind;
- c. wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Mitarbeitenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

² Die Barauszahlung an versicherte Mitarbeitende, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft bei der PVK persönlich vorsprechen und schriftlich zustimmen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen lassen.

³ Die PVK kann alle ihre erforderlich erscheinenden Nachweise einfordern und die Barauszahlung aufschieben, bis sie vorliegen.

5. Titel: Wohneigentumsförderung (WEF)

Art. 55 Vorbezug und Verpfändung

¹ Versicherte Mitarbeitende können bis drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss massgebendem Vorsorgeplan einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.⁵

² Der Betrag für einen Vorbezug oder eine Verpfändung ist bis maximal zur Höhe der Austrittsleistung möglich. Haben versicherte Mitarbeitende das 50. Altersjahr überschritten, dürfen sie höchstens den grösseren der folgenden beiden Beträge beanspruchen:

- a. den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund

¹ SR 831.42

² SR 831.40

³ SR 831.42

⁴ SR 831.42

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019

von Vorbezügen und Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;

- b. die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

³ Der Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden, wobei der jeweilige Mindestbetrag 20 000 Franken beträgt. Dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und ähnlichen Beteiligungen.

⁴ Der Vorbezug, die Verpfändung und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts durch versicherte Mitarbeitende, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sind nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft bei der PVK persönlich vorsprechen und schriftlich zustimmen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen lassen.

⁵ Die PVK zahlt den Vorbezug spätestens 6 Monate seit Geltendmachung aus.

⁶ Bei Auszahlung eines Vorbezugs oder der Verwertung eines Pfandes werden das Sparguthaben herabgesetzt und die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt. Für die Reduktion der Guthaben gilt Artikel 50 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäss.

⁷ Für Vorbezüge und Verpfändungen kann die PVK Gebühren erheben.

Art. 56 Rückzahlung des Vorbezugs

¹ Der Vorbezug kann zurückbezahlt werden:

- a. bis unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Pensionierung;
- b. bis zum Eintreten eines anderen Vorsorgefalls oder bis zum Austritt aus der PVK.

² Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden:

- a. wenn das Wohneigentum vor Entstehung des reglementarischen Altersrentenanspruchs veräussert wird;¹
- b. wenn beim Tod von versicherten Mitarbeitenden keine Vorsorgeleistungen fällig werden.²

³ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt Fr. 10 000.00. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als Fr. 10 000.00, ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

⁴ Mit dem zurückbezahlten Betrag wird das Sparguthaben erhöht.

Art. 57 Weitere Bestimmungen zum Vorbezug

¹ Die PVK meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens und die Rückzahlung des Vorbezugs der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

² Für die Rückforderung bezahlter Steuern bei der Steuerverwaltung sind die versicherten Mitarbeitenden zuständig.

³ Die PVK meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung im Grundbuch.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019 und vom 5. Mai 2022

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019 und vom 5. Mai 2022

⁴ Bei vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs oder beim Altersrücktritt lässt die PVK die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch löschen.¹

⁵ Die Kosten der Anmerkung und Löschung gehen zu Lasten der versicherten Mitarbeitenden oder der Erben.²

⁶ Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie deren Ausführungsbestimmungen³.

6. Titel: Spezielle Vorsorgeverhältnisse

Art. 58 Versicherung bei unbezahltem Urlaub

¹ Beträgt der unbezahlte Urlaub höchstens einen Monat, bleibt für die versicherten Mitarbeitenden der volle Vorsorgeschutz auf Basis des versicherten Lohns vor dem Urlaub erhalten. Die reglementarischen Beiträge müssen weiterhin entrichtet werden.

² Beträgt der unbezahlte Urlaub mehr als einen Monat, bleiben versicherte Mitarbeitende für die Risiken Invalidität und Tod sowie für den Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 26 dieser Verordnung versichert. Sie haben während dieser Zeit die gesamten Risikobeiträge und die Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente zu bezahlen. Diese Beiträge werden spätestens bei Beendigung des Urlaubs fällig und der Arbeitgeberin im Rahmen des Inkassos in Rechnung gestellt. Das Sparguthaben wird während des Urlaubs verzinst. Dem Sparguthaben werden keine Spargutschriften gutgeschrieben.⁴

³ Arbeiten versicherte Mitarbeitende während des unbezahlten Urlaubs im versicherungspflichtigen Umfang bei einer anderen Arbeitgeberin, die der PVK angeschlossen ist, werden sie für diese Anstellung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung versichert. Die Risikoversicherung gemäss Absatz 2 entfällt.

⁴ Erfolgt die Anstellung während des unbezahlten Urlaubs durch eine nicht der PVK angeschlossene Arbeitgeberin, endet die Versicherungspflicht der PVK mit der Neuanstellung. Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 47 ff dieser Verordnung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, sofern kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Artikel 23 ff dieser Verordnung entsteht.

⁵ Versicherte Mitarbeitende können die bei der PVK entstandene Versicherungslücke gemäss Artikel 8 dieser Verordnung voll oder teilweise wieder einkaufen.⁵

Art. 59 Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohns

¹ Die versicherten Mitarbeitenden können ihren bisherigen versicherten Lohn im Falle einer Reduktion des massgebenden Jahreslohns auf freiwilliger Basis weiterversichern, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. die Versicherungspflicht gemäss Artikel 5 PVR⁶ besteht weiterhin;
- b. bei der Reduktion des versicherten Lohns muss das 58. Altersjahr vollendet sein;

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge; WEFV; SR 831.411

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

⁶ SSSB 153.21

- c. die Reduktion des massgebenden Jahreslohns gemäss Artikel 14 PVR¹ beträgt mindestens 10 und höchstens 50 Prozent;²
- d. die versicherte Person beantragt auf der Reduktion des versicherten Lohns keine Teilpensionierung gemäss Artikel 23 dieser Verordnung.

² Eine Weiterversicherung des versicherten Lohns ist längstens bis zum Erreichen des 63. Altersjahrs möglich.

³ Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR³ ist die Weiterversicherung des versicherten Lohns bis längstens zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters des massgebenden Vorsorgeplans möglich.

⁴ Ist die Voraussetzung gemäss Absatz 1 Buchstaben b zum Zeitpunkt der Reduktion des versicherten Lohns nicht erfüllt, ist die Weiterversicherung des bisherigen Lohns für höchstens zwei Jahre nach der Entstehung möglich.

⁵ Auf dem freiwillig beibehaltenen Teil des versicherten Lohns haben versicherte Mitarbeitende sowohl die Arbeitnehmenden- wie auch die Arbeitgeberinnenbeiträge gemäss laufender Anstellung zu entrichten. Die PVK stellt die Beiträge für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns zusammen mit den restlichen Beiträgen der Arbeitgeberin im Rahmen des Inkassos in Rechnung.

⁶ Lohn- und Beschäftigungsgraderhöhungen führen zur Verminderung des weiterversicherten Lohns. Der maximale versicherte Lohn bleibt bis zur Auflösung der Weiterversicherung unverändert.

⁷ Versicherte Mitarbeitende müssen die Weiterversicherung 30 Tage nach der Reduktion des versicherten Lohns beantragen. Sie können die Weiterversicherung auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich kündigen.

Art. 59a Weiterversicherung von arbeitslosen Versicherten⁴

¹ Versicherte Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis nachweislich durch die Arbeitgeberin aufgelöst wurde, können die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Vorsorgeplan verlangen, wenn zwischen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bei der PVK nicht mehr als 3 Jahre liegen und sie im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder des entsprechenden Vorsorgeverhältnisses bei der PVK das 55. Altersjahr vollendet haben.

² Die Weiterversicherung erfolgt zum letzten versicherten Lohn vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Bei versicherten Mitarbeitenden im Stundenlohn wird der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 3 Jahre vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses herangezogen.

³ Die versicherten Mitarbeitenden wählen, ob sie für die Weiterführung der Versicherung nur die Risiken Invalidität und Tod wünschen und die Beiträge gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PVR entrichten, oder ob sie zusätzlich die Sparbeiträge zur Verbesserung der Altersleistung gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a PVR weiter entrichten wollen. Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 1. Januar des Folgejahres gewechselt werden. Bei den Sparbeiträgen kann zwischen dem Standardsparplan und den Sparvarianten Minus oder Plus gemäss Artikel 11 dieser Verordnung gewählt werden.

¹ SSSB 153.21

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

³ SSSB 153.21

⁴ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

⁴ Die versicherten Mitarbeitenden schulden der PVK die gesamten Beiträge (Beiträge der versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen-Beiträge) mit Ausnahme der Sanierungsbeiträge gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c PVR. Von diesen Beiträgen schulden sie nur ihren eigenen Anteil ohne den Arbeitgeberinnen-Beitrag. Die Beiträge werden durch die PVK monatlich in Rechnung gestellt und sind bis zum Ende des Folge-monats zahlbar, für den sie geschuldet sind.

⁵ Die versicherten Mitarbeitenden können die Weiterversicherung auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich kündigen. Die Weiterver-sicherung endet überdies, wenn

- a. das ordentliche Rentenalter des massgebenden Vorsorgeplans erreicht wird oder beim Eintritt der versicherten Risiken Invalidität oder Tod;
- b. die versicherten Mitarbeitenden in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und für den Einkauf in die maximalen Leistungen mehr als 2/3 der vorhandenen Austrittslei-stung benötigen;
- c. die versicherten Mitarbeitenden bei der PVK Beitragsausstände von mehr als 3 Mo-natsbeiträgen aufweisen und die PVK deshalb ihrerseits die Versicherung schriftlich kündigt.

⁶ Treten versicherte Mitarbeitende in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und benötigen sie für den Einkauf in die maximalen Leistungen weniger als 2/3 der bei der PVK vorhan-denen Austrittsleistung, kann die Versicherung bei der PVK für den verbleibenden Teil weitergeführt werden. Der versicherte Lohn reduziert sich jedoch im Verhältnis der für den Einkauf in die maximalen Leistungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendigen Einkaufssumme zur bei der PVK vorhandenen Austrittsleistung. Die für den Einkauf bei der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendige Einkaufssumme wird in jedem Fall an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, kann das Alterssparguthaben nicht mehr in Kapitalform bezogen werden. Dies umfasst die Kapitalleistung bei Pensio-nierung gemäss Artikel 14 Absatz 3 dieser Verordnung, den Vorbezug für selbstbewohn-tes Wohneigentum und die Verpfändung gemäss Artikel 55 dieser Verordnung. Vorbehal-ten bleibt die Ausrichtung einer Kapitalleistung anstelle einer geringen Rente gemäss Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.

⁸ Versicherte Mitarbeitende müssen die Weiterversicherung spätestens bis zum letzten Tag des Anstellungsverhältnisses bei der PVK schriftlich verlangen unter Bekanntgabe ihrer Wahl gemäss Absatz 3.

Art. 60 Rentenaufschub und Weiterführung der Vorsorge

¹ Arbeiten versicherte Mitarbeitende nach Erreichen des im massgebenden Vorsorgeplan vorgesehenen ordentlichen Rücktrittsalter weiter, wird der Bezug der Altersrente aufge-schoben. Der Rentenaufschub dauert bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens je-doch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Eine Teilpensionierung ist in sinngemässer Anwendung von Artikel 23 dieser Verordnung möglich.¹

² Invalidenleistungen sind während des Rentenaufschubes nicht mehr versichert.

³ Das Sparguthaben wird während des Rentenaufschubes weiterhin verzinst. Geleistete Sparbeiträge werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

⁴ Der für die Berechnung der Altersleistung massgebende Umwandlungssatz entspricht der Tabelle in Anhang 1 Ziffer 3.

⁵ Werden Altersrentenbeziehende der PVK nach deren Pensionierung wieder beschäftigt, so ist diese Wiederbeschäftigung bei der PVK zu versichern, wenn die Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung nach BVG erfüllt sind. Liegt der AHV-pflichtige Lohn unter der Eintrittsschwelle nach BVG, besteht kein Anspruch auf Versicherung, auch wenn das Arbeitspensum 20 Prozent eines Vollzeitpensums oder mehr entspricht.

⁶ Altersrentenbeziehende, die nach Absatz 5 im Rahmen der Wiederbeschäftigung wieder versichert werden, können den Bezug der zusätzlich erworbenen Altersrente gemäss Absatz 1 aufschieben. Die Beitragspflicht endet jedoch in jedem Fall am Ende des Monats, indem das AHV-Referenzalter¹ erreicht wird.

7. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Vorsorgefälle bei Inkrafttreten dieser Verordnung

Endet das Anstellungsverhältnis von versicherten Mitarbeitenden am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung ganz oder teilweise aus Altersgründen, wird der am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung entstehende Anspruch auf eine Altersrente oder Teil-Altersrente nach dem bisherigen Recht berechnet.

Art. 62 Individuelle Übergangseinlage

¹ Für die individuelle Übergangseinlage gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 35 ff PVR².

² Bei versicherten Mitarbeitenden, die höchstens ein Jahr vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die Versicherung aufgenommen wurden und bei denen die Übertragung der Austrittsleistung von Vorsorgeeinrichtungen und Guthaben von Freizügigkeitseinrichtungen oder Freizügigkeitspolice in der Schweiz weniger als ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt, kann die PVK die individuelle Übergangseinlage neu berechnen.

Art. 63 Unbezahlter Urlaub

¹ Für versicherte Mitarbeitende, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im unbezahlten Urlaub befinden, wird der versicherte Lohn mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss neuem Recht berechnet.

² Der Risikobeitrag und der Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente richten sich ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Beitragssätzen gemäss Anhang 2 Ziffer 3.³

³ Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR⁴ sind der Risikobeitrag und der Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente beim massgebenden Vorsorgeplan im Anhang festgelegt.⁵

¹ geändert gem. Verwaltungskommissionsbeschluss vom 30. November 2023

² SSSB 153.21

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

⁴ SSSB 153.21

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

Art. 64 Rückwirkende Mutationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung

¹ Mutationen von Lohndaten durch die Arbeitgeberin, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen, jedoch für eine Zeitperiode vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelten, werden bei Eintritten und Austritten generell berücksichtigt.

² Alle übrigen rückwirkenden Mutationen sind ausnahmsweise möglich, bedürfen aber eines begründeten Gesuchs durch die Arbeitgeberin, dem die versicherten Mitarbeitenden zustimmen müssen. Die PVK entscheidet über das Gesuch.

Art. 65 Weiterversicherung

¹ Versicherte Mitarbeitende, die bei Lohnreduktion ihren versicherten Lohn gemäss bisherigem Recht beibehielten, können diese Weiterversicherung unter Anwendung von Artikel 59 dieser Verordnung weiterführen.

² Der freiwillig versicherte Lohn wird bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Bestandteil des versicherten Lohns, unter Einbezug des nach neuem Recht berechneten Koordinationsbetrags, neu ermittelt.

Art. 66 Abweichende Vorsorgepläne

Für die versicherten Mitarbeitenden von Arbeitgeberinnen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei der PVK angeschlossen waren, dürfen abweichende Vorsorgepläne nur im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung der betreffenden Arbeitgeberin und im Rahmen eines neuen Anschlussvertrages vereinbart werden.

Art. 67 Übergangsregelung für Frauen

¹ Die Übergangsregelung für Frauen gemäss Artikel 39 des Personalvorsorgereglements vom 1. März 2012¹ wird durch die Absätze 2-4 dieser Bestimmung abgelöst.

² Jenen Frauen, die seit dem 1. Juli 1990 ohne Unterbruch Mitglied der PVK waren und die nach bisherigem Recht den maximalen Rentenanspruch mit vollendetem 62. Altersjahr erworben hätten, wird eine Zusatzgutschrift auf ihren Altersguthaben gewährt.

³ Die Zusatzgutschrift im Einzelfall entspricht dem per 31. Dezember 2017 kapitalisierten Barwert der Rentendifferenz zwischen der anwartschaftlichen Altersrente im Alter 63 und jener im Alter 62. Die Berechnung erfolgt nach den massgebenden Bestimmungen dieses Reglements.

⁴ Für die Ausrichtung der Zusatzgutschrift gelten die Bestimmungen zur Übergangseinlage gemäss Artikel 37 PVR² sinngemäss.

Art. 68 Individuelles Sparkonto

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Guthaben auf dem individuellen Sparkonto von versicherten Mitarbeitenden werden nach Berechnung der Übergangseinlage deren neuen Sparkonten gutgeschrieben.

¹ SSSB 153.21

² SSSB 153.21

Art. 68a Senkung des Umwandlungssatzes auf den 1. Januar 2019¹

¹ Der Umwandlungssatz von Artikel 24 Absatz 1 wird gemäss Anhang 1 Ziffer 3 auf den 1. Januar 2019 gesenkt.

² Die am 31. Dezember 2018 wie auch am 1. Januar 2019 in der PVK versicherten Mitarbeitenden erhalten am 1. Januar 2019 eine einmalige Gutschrift auf ihrem Sparguthaben.

³ Die Gutschrift gleicht die Leistungseinbusse auf Basis der am 31. Dezember 2018 gültigen Versichertendaten ganz aus, die durch die Anwendung des neuen Umwandlungssatzes beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters (gemäss Standardvorsorgeplan im Alter 63, gemäss Vorsorgeplan A1/65 im Alter 65) entsteht.²

Art. 68b Wechsel zur Vollkapitalisierung³

¹ Erreicht die PVK vor Ablauf der Frist gemäss Artikel 32 Absatz 1 PVR einen Deckungsgrad von 100 Prozent und ist die notwendige Wertschwankungsreserve gemäss Artikel 19 der Rückstellungs- und Reserveverordnung; RRV vollständig geäufnet, wechselt die PVK von der Teilkapitalisierung in die Vollkapitalisierung.

² Die Verwaltungskommission beschliesst den Wechsel zur Vollkapitalisierung nach Erreichen der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 und legt den Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Art. 69 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 30. März 2012⁴ über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.

Bern, 1. Dezember 2017

Namens der Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

Der Präsident:

Michael Aebersold

Der Vizepräsident:

Michel Berger

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Dezember 2021

⁴ PVV

Änderungen der Personalvorsorgeverordnung (PVV)

Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
22. Dezember 2017	Anhang 3 (neu)	1. Januar 2018
28. Juni 2018	Art. 24 Abs. 2; Art. 28 Abs. 3; Art. 30 Abs. 5; Art. 39 Abs. 1 bis 4; Art. 44 Abs. 2 Bst. c; Art. 56 Abs. 2; Anhang 3 Ziff. 3.3	1. Januar 2018
22. Oktober 2018 16. September 2021	Anhang 3 Ziff. 9	1. November 2018
22. Oktober 2018	Art. 68a (neu); Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1 bis 3; Ziff. 2 Abs. 7; Ziff. 3; Anhang 3 Ziff. 1.1; Ziff. 5.1	1. Januar 2019
7. März 2019	Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 3a (neu)	1. Januar 2019
2. Mai 2019	Art. 57 Abs. 4; Art. 58 Abs. 2 und 5; Art. 63 Abs. 2 bis 3	1. Juli 2019
27. Juni 2019	Art. 30 Abs. 2; Art. 55 Abs. 1; Art. 56 Abs. 2; Anhang 3 Ziff. 3.3a (neu); Ziff. 5.1	1. Juli 2019
12. September 2019	Art. 44 Abs. 2 Bst. b-d	1. Januar 2020
17. September 2020	Art. 4 Abs. 2; Art. 26 Abs. 4 Bst. b und c; Art. 27 Absatz 4 und 4a; Art. 59 Abs. 1 Bst. c	17. September 2020
17. September 2020	Art. 2 Abs. 5; Art. 12 Abs. 1; Art. 59a (neu)	1. Januar 2021
3. Dezember 2020	Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1, 2 und 3; Anhang 3 Ziff. 1 Abs. 1.1	1. Januar 2021
4. März 2021	Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 7	1. Januar 2021
2. Dezember 2021	Art. 68b (neu)	2. Dezember 2021
5. Mai 2022	Art. 30 Abs. 1 und Abs. 1a (neu)	1. Januar 2022
5. Mai 2022	Art. 8, Abs. 7 (neu); Art. 25, Abs. 2a (neu); Art. 26, Abs. 4 Bst. a; Art. 27, Abs. 3; Art. 31, Abs. 2 Bst. b; Art. 56, Abs. 2 Bst. a und Bst. b; Art. 57, Abs. 5; Art. 68a, Abs. 3; Anhang 1 Ziff. 4; Anhang 3 Ziff. 5.2	5. Mai 2022
1. Dezember 2022	Art. 14 Abs. 3; Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1, 2 und 3; Anhang 2 Ziff. 3 Abs. 2; Anhang 3 Ziff. 1.1; Anhang 3 Ziff. 8	1. Januar 2023
9. März 2023	Art. 28 Abs. 2 und Abs. 2b (neu)	1. April 2023
30. November 2023	Art. 26 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 6, Anhang 1 Ziff. 2	1. Januar 2024
7. März 2024	Art. 8 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 und 3	7. März 2024
12. September 2024	Art. 8 Abs. 2, Abs. 6a (neu), Art. 26 Abs. 3, 4, 6 bis 8, Art. 27 Abs. 2a, 3 und 6	1. Oktober 2024
12. September 2024	Art. 26 Abs. 1 und Anhang 2 Ziff. 3 Abs. 1	1. Januar 2030
5. Dezember 2024	Art. 26 Abs. 6, Art. 59a Abs. 1; Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1, 2 und 3; Anhang 2 Ziffer 3, Anhang 3 Ziff. 1.1, Anhang 4 (neu)	1. Januar 2025
8. Mai 2025	Art. 5 Abs. 1 Bst. b, Art. 5 Abs. 2, Art. 14 Abs. 6 (neu), Art. 17 Abs. 1, Art. 23 Abs. 4, Art. 28 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1	8. Mai 2025
4. Dezember 2025	Art. 27 Abs. 1	1. Januar 2026

5. März 2026	Art. 52 Abs. 3a (neu)	1. März 2026
--------------	-----------------------	--------------

Anhang 1 Parameter, Zins-, Umwandlungs- und Kürzungssätze

Ziffer 1 Allgemeine Parameter

¹ Die Eintrittsschwelle gemäss Artikel 2 entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	21 150.00
01.01.2019 bis 31.12.2020	Fr.	21 330.00
01.01.2021 bis 31.12.2022	Fr.	21 510.00
01.01.2023 bis 31.12.2024	Fr.	22 050.00
01.01.2025 bis auf weiteres ¹	Fr.	22 680.00

² Der obere Grenzbetrag gemäss Artikel 14 Abs. 6 PVR für die Begrenzung des massgebenden Jahreslohns beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	846 000.00
01.01.2019 bis 31.12.2020	Fr.	853 200.00
01.01.2021 bis 31.12.2022	Fr.	860 400.00
01.01.2023 bis 31.12.2024	Fr.	882 000.00
01.01.2025 bis auf weiteres ²	Fr.	907 200.00

³ Der Koordinationsbetrag gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b PVR zur Berechnung des versicherten Lohns beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	24 675.00
01.01.2019 bis 31.12.2020	Fr.	24 885.00
01.01.2021 bis 31.12.2022	Fr.	25 095.00
01.01.2023 bis 31.12.2024	Fr.	25 725.00
01.01.2025 bis auf weiteres ³	Fr.	26 460.00

Ziffer 2 Zinssätze

¹ Der unterjährige Zinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel 6 beträgt:

01.01.2018 bis auf weiteres	2.75 Prozent
-----------------------------	--------------

² Der Jahresendzinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel 6 beträgt:

01.01.2018 bis auf weiteres	2.75 Prozent
-----------------------------	--------------

³ Der Zinssatz für die Projektion des Sparguthabens gemäss Artikel 6 beträgt:

01.01.2018 bis auf weiteres	1.00 Prozent
-----------------------------	--------------

^{3a} Der Zinssatz für die Projektion der einmaligen Gutschrift gemäss Artikel 68a beträgt:

01.01.2019 bis auf weiteres	2.75 Prozent
-----------------------------	--------------

⁴ Der unterjährige Zinssatz für das Konto Auskauf von Rentenkürzungen gemäss Artikel 25 beträgt:

01.01.2018 bis auf weiteres	2.75 Prozent
-----------------------------	--------------

⁵ Der Jahresendzinssatz für das Konto Auskauf von Rentenkürzungen gemäss Artikel 25 beträgt:

01.01.2018 bis auf weiteres	2.75 Prozent
-----------------------------	--------------

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

⁶ Der Zinssatz für die Projektion des Kontos Auskauf von Rentenkürzungen gemäss Artikel 25 beträgt:

01.01.2018 bis auf weiteres	2.75 Prozent
-----------------------------	--------------

⁷ Der technische Zinssatz beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	2.75 Prozent
---------------------------	--------------

01.01.2019 bis 31.12.2020	2.50 Prozent
---------------------------	--------------

01.01.2021 bis auf weiteres	1.75 Prozent
-----------------------------	--------------

⁸ Der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz beträgt:

1985 bis 2002	4.00 Prozent
---------------	--------------

2003	3.25 Prozent
------	--------------

2004	2.25 Prozent
------	--------------

2005 bis 2007	2.50 Prozent
---------------	--------------

2008	2.75 Prozent
------	--------------

2009 bis 2011	2.00 Prozent
---------------	--------------

2012 und 2013	1.50 Prozent
---------------	--------------

2014 und 2015	1.75 Prozent
---------------	--------------

2016	1.25 Prozent
------	--------------

2017 bis 2023	1.00 Prozent
---------------	--------------

2024 bis auf weiteres	1.25 Prozent
-----------------------	--------------

⁹ Der vom Bundesrat festgelegte Verzugszinssatz für die Austrittsleistungen (Artikel 7 FZV¹) beträgt:

1985 bis 2002	5.00 Prozent
---------------	--------------

2003	4.25 Prozent
------	--------------

2004	3.25 Prozent
------	--------------

2005 bis 2007	3.50 Prozent
---------------	--------------

2008	3.75 Prozent
------	--------------

2009 bis 2011	3.00 Prozent
---------------	--------------

2012 und 2013	2.50 Prozent
---------------	--------------

2014 und 2015	2.75 Prozent
---------------	--------------

2016	2.25 Prozent
------	--------------

2017 bis 2023	2.00 Prozent
---------------	--------------

2024 bis auf weiteres	2.25 Prozent
-----------------------	--------------

¹ Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425

PVV

Ziffer 3 Umwandlungssätze (Artikel 8 PVR und Artikel 24 PVV)

Gültig ab 1. Januar 2019 bis auf weiteres:¹

<u>Alter</u>	<u>Umwandlungssatz</u>
58	4.6440 Prozent
59	4.7520 Prozent
60	4.8640 Prozent
61	4.9810 Prozent
62	5.1030 Prozent
63	5.2320 Prozent
64	5.3680 Prozent
65	5.5130 Prozent
66	5.6690 Prozent
67	5.8360 Prozent
68	6.0170 Prozent
69	6.2110 Prozent
70	6.4210 Prozent

Ziffer 4 Nachfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente²

Kürzung der Altersrente bei Bezug der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (Art. 27 PVV)

Kürzung der monatlichen Altersrente ab Beginn des Anspruchs auf
eine AHV-Rente in Prozent der Summe der bezogenen ergänzenden
AHV-Überbrückungsrenten³

0.50 Prozent

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

Anhang 2 Reglementarische Vorsorgepläne

Ziffer 1 Ordentliches Rentenalter (Art. 9 PVR)

Als ordentliches Rentenalter im Standardvorsorgeplan gilt das Alter 63.

Ziffer 2 Total der Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohns
(Art. 6 und 15 PVR)

Alter	Spargutschrift Standard	Spargutschrift Variante Minus	Spargutschrift Variante Plus
18 bis 22	0.0	0.0	0.0
23	14.0	12.0	16.0
24	14.5	12.5	16.5
25	15.0	13.0	17.0
26	15.5	13.5	17.5
27	16.0	14.0	18.0
28	16.5	14.5	18.5
29	17.0	15.0	19.0
30	17.5	15.5	19.5
31	18.0	16.0	20.0
32	18.5	16.5	20.5
33	19.0	17.0	21.0
34	19.5	17.5	21.5
35	20.0	18.0	22.0
36	20.5	18.5	22.5
37	21.0	19.0	23.0
38	21.5	19.5	23.5
39	22.0	20.0	24.0
40	22.5	20.5	24.5
41	23.0	21.0	25.0
42	23.5	21.5	25.5
43	24.0	22.0	26.0
44	24.5	22.5	26.5
45	25.0	23.0	27.0
46	25.5	23.5	27.5
47	26.0	24.0	28.0
48	26.5	24.5	28.5
49	27.0	25.0	29.0
50	27.5	25.5	29.5
51	28.0	26.0	30.0
52	28.5	26.5	30.5
53	29.0	27.0	31.0
54	29.5	27.5	31.5
55	30.0	28.0	32.0
56	30.5	28.5	32.5
57	31.0	29.0	33.0
58	31.5	29.5	33.5
59	32.0	30.0	34.0
60	32.5	30.5	34.5
61	33.0	31.0	35.0
62	33.5	31.5	35.5
63	34.0	32.0	36.0
64	34.5	32.5	36.5
65	35.0	33.0	37.0
66 bis 70	0.0	0.0	0.0

Ziffer 3 Beiträge

¹ Spar- und Risikobeiträge in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 15 und 17 PVR) gültig bis 31. Dezember 2029:

BVG- Alter	AG- Spar- beitrag	AG-Bei- trag AHV- ÜR	Risiko- beitrag AG	AG gesamt	AN- Spar- beitrag	AN-Bei- trag AHV-ÜR	Risiko- beitrag AN	AN gesamt
18 bis 22	0.00	0.25	2.50	2.75	0.00	0.25	0.00	0.25
23	8.58	0.25	2.50	11.33	5.42	0.25	0.00	5.67
24	8.92	0.25	2.50	11.67	5.58	0.25	0.00	5.83
25	9.25	0.25	2.50	12.00	5.75	0.25	0.00	6.00
26	9.58	0.25	2.50	12.33	5.92	0.25	0.00	6.17
27	9.92	0.25	2.50	12.67	6.08	0.25	0.00	6.33
28	10.25	0.25	2.50	13.00	6.25	0.25	0.00	6.50
29	10.58	0.25	2.50	13.33	6.42	0.25	0.00	6.67
30	10.92	0.25	2.50	13.67	6.58	0.25	0.00	6.83
31	11.25	0.25	2.50	14.00	6.75	0.25	0.00	7.00
32	11.58	0.25	2.50	14.33	6.92	0.25	0.00	7.17
33	11.92	0.25	2.50	14.67	7.08	0.25	0.00	7.33
34	12.25	0.25	2.50	15.00	7.25	0.25	0.00	7.50
35	12.58	0.25	2.50	15.33	7.42	0.25	0.00	7.67
36	12.92	0.25	2.50	15.67	7.58	0.25	0.00	7.83
37	13.25	0.25	2.50	16.00	7.75	0.25	0.00	8.00
38	13.58	0.25	2.50	16.33	7.92	0.25	0.00	8.17
39	13.92	0.25	2.50	16.67	8.08	0.25	0.00	8.33
40	14.25	0.25	2.50	17.00	8.25	0.25	0.00	8.50
41	14.58	0.25	2.50	17.33	8.42	0.25	0.00	8.67
42	14.92	0.25	2.50	17.67	8.58	0.25	0.00	8.83
43	15.25	0.25	2.50	18.00	8.75	0.25	0.00	9.00
44	15.58	0.25	2.50	18.33	8.92	0.25	0.00	9.17
45	15.92	0.25	2.50	18.67	9.08	0.25	0.00	9.33
46	16.25	0.25	2.50	19.00	9.25	0.25	0.00	9.50
47	16.58	0.25	2.50	19.33	9.42	0.25	0.00	9.67
48	16.92	0.25	2.50	19.67	9.58	0.25	0.00	9.83
49	17.25	0.25	2.50	20.00	9.75	0.25	0.00	10.00
50	17.58	0.25	2.50	20.33	9.92	0.25	0.00	10.17
51	17.92	0.25	2.50	20.67	10.08	0.25	0.00	10.33
52	18.25	0.25	2.50	21.00	10.25	0.25	0.00	10.50
53	18.58	0.25	2.50	21.33	10.42	0.25	0.00	10.67
54	18.92	0.25	2.50	21.67	10.58	0.25	0.00	10.83
55	19.25	0.25	2.50	22.00	10.75	0.25	0.00	11.00
56	19.58	0.25	2.50	22.33	10.92	0.25	0.00	11.17
57	19.92	0.25	2.50	22.67	11.08	0.25	0.00	11.33
58	20.25	0.25	2.50	23.00	11.25	0.25	0.00	11.50
59	20.58	0.25	2.50	23.33	11.42	0.25	0.00	11.67
60	20.92	0.25	2.50	23.67	11.58	0.25	0.00	11.83
61	21.25	0.25	2.50	24.00	11.75	0.25	0.00	12.00
62	21.58	0.25	2.50	24.33	11.92	0.25	0.00	12.17
63	21.92	0.25	2.50	24.67	12.08	0.25	0.00	12.33

PVV

64	22.25	0.25	2.50	25.00	12.25	0.25	0.00	12.50
65	22.58	0.25	2.50	25.33	12.42	0.25	0.00	12.67
66 bis 70	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Ab 1. Januar 2025 beträgt der Risikobeitrag für die Stadt Bern 2.60 Prozent des versicherten Lohns.¹

Spar- und Risikobeiträge in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 15 und 17 PVR) gültig ab 1. Januar 2030²:

BVG-Alter	AG-Sparbeitrag	AG-Beitrag AHV-ÜR	Risikobeitrag AG	AG gesamt	AN-Sparbeitrag	AN-Beitrag AHV-ÜR	Risikobeitrag AN	AN gesamt
18 bis 22	0.00	0.40	2.50	2.90	0.00	0.40	0.00	0.40
23	8.58	0.40	2.50	11.48	5.42	0.40	0.00	5.82
24	8.92	0.40	2.50	11.82	5.58	0.40	0.00	5.98
25	9.25	0.40	2.50	12.15	5.75	0.40	0.00	6.15
26	9.58	0.40	2.50	12.48	5.92	0.40	0.00	6.32
27	9.92	0.40	2.50	12.82	6.08	0.40	0.00	6.48
28	10.25	0.40	2.50	13.15	6.25	0.40	0.00	6.65
29	10.58	0.40	2.50	13.48	6.42	0.40	0.00	6.82
30	10.92	0.40	2.50	13.82	6.58	0.40	0.00	6.98
31	11.25	0.40	2.50	14.15	6.75	0.40	0.00	7.15
32	11.58	0.40	2.50	14.48	6.92	0.40	0.00	7.32
33	11.92	0.40	2.50	14.82	7.08	0.40	0.00	7.48
34	12.25	0.40	2.50	15.15	7.25	0.40	0.00	7.65
35	12.58	0.40	2.50	15.48	7.42	0.40	0.00	7.82
36	12.92	0.40	2.50	15.82	7.58	0.40	0.00	7.98
37	13.25	0.40	2.50	16.15	7.75	0.40	0.00	8.15
38	13.58	0.40	2.50	16.48	7.92	0.40	0.00	8.32
39	13.92	0.40	2.50	16.82	8.08	0.40	0.00	8.48
40	14.25	0.40	2.50	17.15	8.25	0.40	0.00	8.65
41	14.58	0.40	2.50	17.48	8.42	0.40	0.00	8.82
42	14.92	0.40	2.50	17.82	8.58	0.40	0.00	8.98
43	15.25	0.40	2.50	18.15	8.75	0.40	0.00	9.15
44	15.58	0.40	2.50	18.48	8.92	0.40	0.00	9.32
45	15.92	0.40	2.50	18.82	9.08	0.40	0.00	9.48
46	16.25	0.40	2.50	19.15	9.25	0.40	0.00	9.65
47	16.58	0.40	2.50	19.48	9.42	0.40	0.00	9.82
48	16.92	0.40	2.50	19.82	9.58	0.40	0.00	9.98
49	17.25	0.40	2.50	20.15	9.75	0.40	0.00	10.15
50	17.58	0.40	2.50	20.48	9.92	0.40	0.00	10.32
51	17.92	0.40	2.50	20.82	10.08	0.40	0.00	10.48
52	18.25	0.40	2.50	21.15	10.25	0.40	0.00	10.65
53	18.58	0.40	2.50	21.48	10.42	0.40	0.00	10.82
54	18.92	0.40	2.50	21.82	10.58	0.40	0.00	10.98
55	19.25	0.40	2.50	22.15	10.75	0.40	0.00	11.15

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

56	19.58	0.40	2.50	22.48	10.92	0.40	0.00	11.32
57	19.92	0.40	2.50	22.82	11.08	0.40	0.00	11.48
58	20.25	0.40	2.50	23.15	11.25	0.40	0.00	11.65
59	20.58	0.40	2.50	23.48	11.42	0.40	0.00	11.82
60	20.92	0.40	2.50	23.82	11.58	0.40	0.00	11.98
61	21.25	0.40	2.50	24.15	11.75	0.40	0.00	12.15
62	21.58	0.40	2.50	24.48	11.92	0.40	0.00	12.32
63	21.92	0.40	2.50	24.82	12.08	0.40	0.00	12.48
64	22.25	0.40	2.50	25.15	12.25	0.40	0.00	12.65
65	22.58	0.40	2.50	25.48	12.42	0.40	0.00	12.82
66 bis 70	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

² Freiwillige Sparbeiträge in Beitragsprozenten (Art. 6 Abs. 4 PVR)

Alter¹	Sparbeitrag Standard	Sparbeitrag Variante Minus	Sparbeitrag Variante Plus
23 bis 65	0.00	-2.00	+2.00

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionbeschluss vom 1. Dezember 2022

Ziffer 4 Maximal möglicher Betrag des Sparguthabens (Art. 8 PVV)

Das maximal mögliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Mitarbeitenden festgelegt. Die Faktoren enthalten einen Zins von 2 Prozent:

Alter	Sparbeitrag Standard	Sparbeitrag Variante Minus	Sparbeitrag Variante Plus
23	14	12	16
24	29	25	33
25	44	38	51
26	61	53	69
27	78	68	88
28	96	84	109
29	115	100	130
30	135	118	152
31	156	136	175
32	177	155	199
33	200	175	224
34	223	196	250
35	248	218	277
36	273	241	305
37	300	265	334
38	327	290	364
39	356	316	396
40	385	342	428
41	416	370	462
42	448	399	496
43	481	429	532
44	515	460	569
45	550	492	608
46	587	526	647
47	624	560	688
48	663	596	731
49	704	633	774
50	745	671	819
51	788	710	866
52	832	751	913
53	878	793	963
54	925	837	1 014
55	974	881	1 066
56	1 024	927	1 120
57	1 075	975	1 175
58	1 128	1 024	1 232
59	1 183	1 074	1 291
60	1 239	1 126	1 351
61	1 297	1 180	1 413
62	1 356	1 235	1 477
63	1 417	1 292	1 542
64	1 480	1 350	1 610
65	1 545	1 410	1 679

Ziffer 5 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss den Sparvarianten
(Art. 25 PVV)

¹ Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters bei der vereinbarten vorzeitigen Pensionierung der versicherten Mitarbeitenden festgelegt.

Standardvorsorgeplan (Sparvariante Standard)

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in Prozent des versicherten Lohns					
Alter	58	59	60	61	62
23	180	141	105	69	36
24	185	145	108	71	37
25	190	149	111	73	38
26	195	153	114	75	39
27	200	157	117	77	40
28	205	161	120	79	41
29	211	165	123	81	42
30	217	170	126	83	43
31	223	175	129	85	44
32	229	180	133	87	45
33	235	185	137	89	46
34	241	190	141	91	47
35	248	195	145	94	48
36	255	200	149	97	49
37	262	206	153	100	50
38	269	212	157	103	51
39	276	218	161	106	52
40	284	224	165	109	53
41	292	230	170	112	54
42	300	236	175	115	55
43	308	242	180	118	57
44	316	249	185	121	59
45	325	256	190	124	61
46	334	263	195	127	63
47	343	270	200	131	65
48	352	277	205	135	67
49	362	285	211	139	69
50	372	293	217	143	71
51	382	301	223	147	73
52	393	309	229	151	75
53	404	318	235	155	77
54	415	327	241	159	79
55	426	336	248	163	81
56	438	345	255	167	83
57	450	354	262	172	85
58	462	364	269	177	87
59		374	276	182	89
60			284	187	91
61				192	94
62					97

Sparvariante Minus

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in Prozent des versicherten Lohns					
Alter	58	59	60	61	62
23	165	129	96	63	33
24	170	133	99	65	34
25	175	137	102	67	35
26	180	141	105	69	36
27	185	145	108	71	37
28	190	149	111	73	38
29	195	153	114	75	39
30	200	157	117	77	40
31	205	161	120	79	41
32	211	165	123	81	42
33	217	170	126	83	43
34	223	175	129	85	44
35	229	180	133	87	45
36	235	185	137	89	46
37	241	190	141	91	47
38	248	195	145	94	48
39	255	200	149	97	49
40	262	206	153	100	50
41	269	212	157	103	51
42	276	218	161	106	52
43	284	224	165	109	53
44	292	230	170	112	54
45	300	236	175	115	55
46	308	242	180	118	57
47	316	249	185	121	59
48	325	256	190	124	61
49	334	263	195	127	63
50	343	270	200	131	65
51	352	277	205	135	67
52	362	285	211	139	69
53	372	293	217	143	71
54	382	301	223	147	73
55	393	309	229	151	75
56	404	318	235	155	77
57	415	327	241	159	79
58	426	336	248	163	81
59		345	255	167	83
60			262	172	85
61				177	87
62					89

Sparvariante Plus

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in Prozent des versicherten Lohns					
Alter	58	59	60	61	62
23	194	153	113	75	39
24	199	157	116	77	40
25	204	161	119	79	41
26	210	165	122	81	42
27	216	170	125	83	43
28	222	175	128	85	44
29	228	180	132	87	45
30	234	185	136	89	46
31	240	190	140	91	47
32	247	195	144	94	48
33	254	200	148	97	49
34	261	205	152	100	50
35	268	211	156	103	51
36	275	217	160	106	52
37	283	223	164	109	53
38	291	229	169	112	54
39	299	235	174	115	55
40	307	241	179	118	57
41	315	248	184	121	59
42	324	255	189	124	61
43	333	262	194	127	63
44	342	269	199	130	65
45	351	276	204	134	67
46	361	284	210	138	69
47	371	292	216	142	71
48	381	300	222	146	73
49	391	308	228	150	75
50	402	316	234	154	77
51	413	325	240	158	79
52	424	334	247	162	81
53	436	343	254	166	83
54	448	352	261	171	85
55	460	362	268	176	87
56	473	372	275	181	89
57	486	382	283	186	91
58	499	393	291	191	93
59		404	299	196	96
60			307	201	99
61				207	102
62					105

² Das Alter der versicherten Mitarbeitenden entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Anhang 3 Vorsorgeplan A1/65¹

Für das Personal der Gemeinde Ostermundigen als angeschlossene Organisation gilt gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 PVR und gemäss Anschlussvertrag der Vorsorgeplan A1/65. Dieser weist gegenüber dem reglementarischen Vorsorgeplan folgende Besonderheiten auf:

1. Allgemeines

1.1. Freiwillige Aufnahme in die Versicherung

Die PVK versichert Personen auf ihr Gesuch hin, sofern die Eintrittsschwelle von Fr. 22 680.00 (im Jahr 2025) nicht erreicht wird, jedoch der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht und der massgebende Lohn zwei Drittel der maximalen AHV-Rente erreicht (Fr. 20 160.00 im Jahr 2025)².

1.2. Beginn der Versicherung

Bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahrs sind die versicherten Mitarbeitenden gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab 1. Januar des Folgejahres sind auch die Altersleistungen versichert.

2. Beiträge

2.1. Beiträge der versicherten Mitarbeitenden

Die Spar- und Risikobeiträge der versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan bemessen sich unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes nach Ziffer 8 dieses Anhangs.

Die Spar- und Risikobeiträge der versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan ab Alter 50 bemessen sich vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 nach Ziffer 9 dieses Anhangs.

2.2. Beiträge der angeschlossenen Organisation

Die Spar- und Risikobeiträge der angeschlossenen Organisation im Standardvorsorgeplan bemessen sich unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes nach Ziffer 8 dieses Anhangs.

Die Spar- und Risikobeiträge der angeschlossenen Organisation für die versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan ab Alter 50 bemessen sich vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 nach Ziffer 9 dieses Anhangs.

2.3. Individuelle Übergangseinlage

Die angeschlossene Organisation leistet eine individuelle Übergangseinlage zur Abfederung der Leistungseinbussen für versicherte Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2016 bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung im Leistungsprimatplan versichert waren und am 1. Januar 2017 bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung in den Beitragsprimatplan gewechselt haben.

Die angeschlossene Organisation regelt die Anspruchsberechtigung auf die Übergangseinlage und bestimmt die Höhe sowie den Zeitpunkt der Gutschrift zugunsten des Alterssparguthabens der versicherten Mitarbeitenden.

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Dezember 2017

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

3. Leistungen

3.1. AHV¹-Überbrückungsrente (vorfinanziert)

Es besteht kein Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente.

3.2. Ergänzende AHV-Überbrückungsrente

Versicherte Mitarbeitende, die das 58. Altersjahr vollendet haben und eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende AHV- oder IV-Rente beziehen, können eine ergänzende Überbrückungsrente verlangen.

Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente kann auf dem Konto AHV-Überbrückungsrente gemäss der Tabelle nach Ziffer 5 dieses Anhangs vorfinanziert oder durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen gemäss der gleichen Tabelle nachfinanziert werden. Bei der Nachfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente erfolgt die Kürzung ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Altersrente und dauert lebenslänglich.

3.3. Invalidenrente

Bei einer Pensionierung vor vollendetem 65. Altersjahr kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.²

Nach vollendetem 65. Altersjahr werden die Invalidenleistungen durch Altersleistungen ersetzt. Dabei wird das bei Beginn der Invalidenleistungen vorhandene Sparguthaben um die projizierten Spargutschriften erhöht und mit dem Umwandlungssatz im Alter 65 multipliziert. Das projizierte Sparguthaben errechnet sich aus allen Spargutschriften aufgrund des letzten beitragspflichtigen Lohns bis zum Alter 65 gemäss Vorsorgeplan A1/65 (Sparvariante Standard) samt Verzinsung gemäss Anhang 1 Ziffer 2 dieser Verordnung. Die Altersleistungen können nicht mehr in Kapitalform bezogen werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 48 und 49 dieser Verordnung.

Das Sparguthaben des von der Invalidität betroffenen Teils der Versicherung wird für die spätere Berechnung der Altersleistungen ab Beginn der Rentenberechtigung gemäss Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs weitergeführt.³ Bei im Stundenlohn versicherten Mitarbeitenden ist der durchschnittliche versicherte Lohn während des letzten vollen Kalenderjahres vor Eintritt des Vorsorgefalls massgebend.

3.3a. Höhe der Invalidenrente⁴

Die volle Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicherten Lohns.

3.4. Kinderrente

Die Höhe der jährlichen Kinderrente entspricht 20 Prozent der Invaliden- oder Altersrente der Rentenbeziehenden. Vorbehalten bleibt Artikel 46 Absatz 5 dieser Verordnung.

3.5. Ehegattenrente

Die Ehegattenrente beträgt:

- a. 40 Prozent des versicherten Lohnes beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;
- b. 60 Prozent der zuletzt bezogenen Invaliden- oder Altersrente beim Tod von Rentenbeziehenden.

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

⁴ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019

3.6. Waisenrente

Die Waisenrente beträgt:

- a. 20 Prozent der versicherten Invalidenrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;
- b. 20 Prozent der zuletzt bezogenen Invaliden- oder Altersrente beim Tod von Rentenbeziehenden.

4. Besonderes

4.1. Anspruch auf Rückzahlung der persönlichen Einkäufe im Todesfall

Besteht nach dem Tod von versicherten Mitarbeitenden ein Anspruch auf eine Ehegattenrente nach Artikel 39 oder ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente nach Artikel 37, nicht aber auf das Todesfallkapital, werden die eingebrachten persönlichen Einkäufe zur Ehegatten- bzw. Partnerrente ausbezahlt.

Von den persönlichen Einkäufen werden Vorbezüge für Wohneigentum und Leistungen bei Vorsorgeausgleich im Scheidungsfall abgezogen.

Der Nachweis über die eingebrachten persönlichen Einkäufe der verstorbenen Mitarbeitenden ist durch die anspruchsberechtigte Person zu erbringen.

4.2. Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohns

Eine Weiterversicherung des versicherten Lohns ist längstens bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs möglich.

5. Vor- oder Nachfinanzierung der Überbrückungsrente (vgl. Ziff. 3.2.)

5.1. Konto Vorfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente

Das maximal mögliche Guthaben für die Vorfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente bestimmt sich gemäss nachfolgender Tabelle. Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf Fr. 1 000.00 AHV-Überbrückungsrente. Die maximale AHV-Überbrückungsrente darf die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen:¹

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019

Maximal mögliches Guthaben für die Vorfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente							
Alter	Tarifansätze für eine AHV-Überbrückungsrente von 1'000 Franken pro Jahr						
Mann	58	59	60	61	62	63	64
Frau		58	59	60	61	62	63
25	2 541	2 153	1 777	1 404	1 044	688	340
26	2 611	2 212	1 826	1 443	1 073	707	349
27	2 683	2 273	1 876	1 483	1 102	726	359
28	2 757	2 335	1 928	1 524	1 132	746	369
29	2 833	2 399	1 981	1 566	1 163	767	379
30	2 911	2 465	2 035	1 609	1 195	788	389
31	2 991	2 533	2 091	1 653	1 228	810	400
32	3 073	2 603	2 148	1 698	1 262	832	411
33	3 157	2 675	2 207	1 745	1 297	855	422
34	3 244	2 749	2 268	1 793	1 333	879	434
35	3 333	2 825	2 330	1 842	1 370	903	446
36	3 425	2 903	2 394	1 893	1 408	928	458
37	3 519	2 983	2 460	1 945	1 447	954	471
38	3 616	3 065	2 528	1 999	1 487	980	484
39	3 715	3 149	2 598	2 054	1 528	1 007	497
40	3 817	3 236	2 669	2 110	1 570	1 035	511
41	3 922	3 325	2 742	2 168	1 613	1 063	525
42	4 030	3 416	2 817	2 228	1 657	1 092	539
43	4 141	3 510	2 894	2 289	1 703	1 122	554
44	4 255	3 607	2 974	2 352	1 750	1 153	569
45	4 372	3 706	3 056	2 417	1 798	1 185	585
46	4 492	3 808	3 140	2 483	1 847	1 218	601
47	4 616	3 913	3 226	2 551	1 898	1 252	618
48	4 743	4 021	3 315	2 621	1 950	1 286	635
49	4 873	4 132	3 406	2 693	2 004	1 321	652
50	5 007	4 246	3 500	2 767	2 059	1 357	670
51	5 145	4 363	3 596	2 843	2 116	1 394	688
52	5 287	4 483	3 695	2 921	2 174	1 432	707
53	5 432	4 606	3 797	3 001	2 234	1 471	726
54	5 581	4 733	3 901	3 084	2 295	1 511	746
55	5 734	4 863	4 008	3 169	2 358	1 553	767
56	5 892	4 997	4 118	3 256	2 423	1 596	788
57	6 054	5 134	4 231	3 346	2 490	1 640	810
58	6 220	5 275	4 347	3 438	2 558	1 685	832
59		5 420	4 467	3 533	2 628	1 731	855
60			4 590	3 630	2 700	1 779	879
61				3 730	2 774	1 828	903
62					2 850	1 878	928
63						1 930	954
64							980

5.2. Kürzung der Altersrente bei Bezug der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (Art. 27 PVV und Anhang 3 Ziffer 3.2)

Kürzung der monatlichen Altersrente ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente
in Prozent der Summe der bezogenen ergänzenden AHV-Überbrückungsrenten 0.50 Prozent

6. Ordentliches Rentenalter (Art. 9 PVR)

Als ordentliches Rentenalter im Standardvorsorgeplan gilt das Alter 65.

7. Total der Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 6 und 15 PVR)

Alter	Spargutschrift Standard	Spargutschrift Variante Minus	Spargutschrift Variante Plus
18 bis 24	0.0	0.0	0.0
25 bis 34	15.0	13.0	17.0
35 bis 44	20.0	18.0	22.0
45 bis 54	25.0	23.0	27.0
55 bis 65	30.0	28.0	32.0

8. Beiträge (vgl. Ziff. 2.1. und 2.2.)

Spar- und Risikobeiträge in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 15 und 17 PVR)

BVG-Alter	AG-Spar- beitrag	AG-Risiko- beitrag	AG gesamt	AN-Spar- beitrag	AN-Risiko- beitrag	AN gesamt ¹
18 bis 24	0.00	1.99	1.99	0.00	1.33	1.33
25 bis 34	9.00	1.99	10.99	6.00	1.33	7.33
35 bis 44	12.00	1.99	13.99	8.00	1.33	9.33
45 bis 54	15.00	1.99	16.99	10.00	1.33	11.33
55 bis 65	18.00	1.99	19.99	12.00	1.33	13.33

Freiwillige Sparbeiträge in Beitragsprozenten (Art. 6 Abs. 4 PVR)

Alter	Sparbeitrag Standard	Sparbeitrag Variante Minus	Sparbeitrag Variante Plus
25 bis 65	0.00	-2.00	+2.00

Die Sparplanvariante Plus ist für die versicherten Mitarbeitenden nur möglich, wenn die Gesamtbeiträge der angeschlossenen Organisation mindestens gleich hoch sind, wie die Gesamtsumme aller Beiträge der versicherten Mitarbeitenden.

9. Beiträge für versicherte Mitarbeitende ab Alter 50 und älter vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 gemäss Artikel 17 PVR (vgl. Ziff. 2.1. und 2.2.)²

Spar- und Risikobeiträge in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 15 und 17 PVR)

Alter	AG-Spar- beitrag	Risiko- beitrag AG	AG gesamt	AN-Spar- beitrag	Risiko- beitrag AN	AN gesamt
50 bis 54	12.50	1.66	14.16	12.50	1.66	14.16
55 bis 65	15.00	1.66	16.66	15.00	1.66	16.66

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 1. Dezember 2022

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 16. September 2021

10. Maximal möglicher Betrag des Sparguthabens (Art. 8 PVV)

Das maximal mögliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Mitarbeitenden festgelegt:

Alter	Sparbeitrag Standard	Sparbeitrag Variante Minus	Sparbeitrag Variante Plus
25	15	13	17
26	30	26	34
27	46	40	52
28	62	54	70
29	78	68	88
30	95	82	107
31	112	97	126
32	129	112	146
33	146	127	166
34	164	142	186
35	188	163	212
36	211	184	238
37	236	206	265
38	260	228	292
39	285	251	320
40	311	374	348
41	337	297	377
42	364	321	407
43	391	346	437
44	419	371	468
45	453	401	504
46	487	432	541
47	521	464	579
48	557	496	617
49	593	529	657
50	630	562	697
51	667	597	738
52	706	631	780
53	745	667	822
54	785	703	866
55	830	745	915
56	877	788	965
57	924	832	1 016
58	973	877	1 069
59	1 022	922	1 122
60	1 073	969	1 177
61	1 124	1 016	1 232
62	1 177	1 064	1 289
63	1 230	1 114	1 346
64	1 285	1 164	1 405
65	1 341	1 215	1 465

11. Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss den Sparvarianten (Art. 25 PVV)

Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters bei der vereinbarten vorzeitigen Pensionierung der versicherten Mitarbeitenden festgelegt.

Standardvorsorgeplan (Sparvariante Standard)

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in Prozent des versicherten Lohns							
Alter	58	59	60	61	62	63	64
25	250	212	173	136	100	66	35
26	257	218	178	140	103	68	36
27	264	224	183	144	106	70	37
28	271	230	188	148	109	72	38
29	278	236	193	152	112	74	39
30	286	242	198	156	115	76	40
31	294	249	203	160	118	78	41
32	302	256	209	164	121	80	42
33	310	263	215	169	124	82	43
34	319	270	221	174	127	84	44
35	328	277	227	179	131	86	45
36	337	285	233	184	135	88	46
37	346	293	239	189	139	90	47
38	356	301	246	194	143	92	48
39	366	309	253	199	147	95	49
40	376	318	260	204	151	98	50
41	386	327	267	210	155	101	51
42	397	336	274	216	159	104	52
43	408	345	282	222	163	107	53
44	419	355	290	228	167	110	54
45	431	365	298	234	172	113	55
46	443	375	306	240	177	116	57
47	455	385	314	247	182	119	59
48	468	396	323	254	187	122	61
49	481	407	332	261	192	125	63
50	494	418	341	268	197	128	65
51	508	429	350	275	202	132	67
52	522	441	360	283	208	136	69
53	536	453	370	291	214	140	71
54	551	465	380	299	220	144	73
55	566	478	390	307	226	148	75
56	582	491	401	315	232	152	77
57	598	504	412	324	238	156	79
58	614	518	423	333	245	160	81
59		532	435	342	252	164	83
60			447	351	259	169	85
61				361	266	174	87
62					273	179	89
63						184	91
64							93

Sparvariante Minus

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in Prozent des versicherten Lohnes							
Alter	58	59	60	61	62	63	64
25	230	194	158	124	91	60	31
26	236	199	162	127	93	62	32
27	242	204	166	131	96	64	33
28	249	210	171	135	99	66	34
29	256	216	176	139	102	68	35
30	263	222	181	143	105	70	36
31	270	228	186	147	108	72	37
32	277	234	191	151	111	74	38
33	285	240	196	155	114	76	39
34	293	247	201	159	117	78	40
35	301	254	207	163	120	80	41
36	309	261	213	167	123	82	42
37	318	268	219	172	126	84	43
38	327	275	225	177	129	86	44
39	336	283	231	182	133	88	45
40	345	291	237	187	137	90	46
41	355	299	244	192	141	92	47
42	365	307	251	197	145	95	48
43	375	315	258	202	149	98	49
44	385	324	265	208	153	101	50
45	396	333	272	214	157	104	51
46	407	342	279	220	161	107	52
47	418	351	287	226	165	110	53
48	429	361	295	232	170	113	54
49	441	371	303	238	175	116	55
50	453	381	311	245	180	119	57
51	465	391	320	252	185	122	59
52	478	402	329	259	190	125	61
53	491	413	338	266	195	128	63
54	504	424	347	273	200	132	65
55	518	436	357	280	206	136	67
56	532	448	367	288	212	140	69
57	547	460	377	296	218	144	71
58	562	473	387	304	224	148	73
59		486	398	312	230	152	75
60			409	321	236	156	77
61				330	243	160	79
62					250	164	81
63						168	83
64							85

Sparvariante Plus

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in Prozent des versicherten Lohnes							
Alter	58	59	60	61	62	63	64
25	271	230	188	149	109	73	38
26	278	236	193	153	112	75	39
27	286	242	198	157	115	77	40
28	294	249	203	161	118	79	41
29	302	256	209	165	121	81	42
30	310	263	215	170	124	83	43
31	319	270	221	175	127	85	44
32	328	277	227	180	131	87	45
33	337	285	233	185	135	89	46
34	346	293	239	190	139	91	47
35	356	301	246	195	143	93	48
36	366	309	253	200	147	96	49
37	376	318	260	205	151	99	50
38	386	327	267	211	155	102	51
39	397	336	274	217	159	105	52
40	408	345	282	223	163	108	53
41	419	355	290	229	167	111	54
42	431	365	298	235	172	114	55
43	443	375	306	241	177	117	56
44	455	385	314	248	182	120	58
45	468	396	323	255	187	123	60
46	481	407	332	262	192	126	62
47	494	418	341	269	197	129	64
48	508	429	350	276	202	133	66
49	522	441	360	284	208	137	68
50	536	453	370	292	214	141	70
51	551	465	380	300	220	145	72
52	566	478	390	308	226	149	74
53	582	491	401	316	232	153	76
54	598	504	412	325	238	157	78
55	614	518	423	334	245	161	80
56	631	532	435	343	252	165	82
57	648	547	447	352	259	170	84
58	666	562	459	362	266	175	86
59		577	472	372	273	180	88
60			485	382	281	185	90
61				392	289	190	92
62					297	195	95
63						200	98
64							101

Das Alter der versicherten Mitarbeitenden entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Anhang 4 Kosten und Gebühren¹

Für folgende Dienstleistungen stellt die PVK separate Kosten in Rechnung, die nicht Teil des Verwaltungskostenbeitrags gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Personalvorsorgereglements (PVR) sind:

Ziffer 1 Vorbezug für Wohneigentum

Die PVK verrechnet den Versicherten pro Vorbezug für Wohneigentum Fr. 250.-. Darin enthalten sind die Gebühren für die Anmerkung im Grundbuch.

Ziffer 2 Auszahlung von Unfallrenten

Die PVK verrechnet der Stadt Bern pro Rente und Kalenderjahr pauschal: Fr. 500.-.

Darin enthalten sind:

- Die Auszahlung der Rente
- Das Erstellen des Rentenausweis für die Steuern
- Die Koordination und Teuerungsanpassungen der Rente
- Korrespondenz und Informationen an die Rentenberechtigten
- Die Rückforderung bei der Stadt Bern und das Inkasso
- Die Softwarelizenz- und Wartungskosten

Ziffer 3 Auszahlung von Ruhestandsgehälter für Altmitglieder des Gemeinderats

Die PVK verrechnet der Stadt Bern pro Rente oder Abfindung pro Kalenderjahr pauschal: Fr. 2 000.-.

Darin enthalten sind:

- Die Abklärung des Austrittsgrundes aus dem Gemeinderat
- Die Berechnung des Ruhestandsgehalts
- Die Beratung und Information der Altmitglieder des Gemeinderats
- Die Koordination der Leistungen gemäss Altersvorsorgereglement (RNA)
- Die rückwirkenden Korrekturen, Nachzahlungen oder Rückforderungen des Differenzbetrags
- Der Ausweis für die Steuerverwaltung
- Die Rückforderung bei der Stadt Bern und das Inkasso
- Die Softwarelizenz- und Wartungskosten

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024